

Wir heißen Sie herzlich als Interessenten willkommen und freuen uns darauf, Sie in Kürze als Kunden unseres Hauses begrüßen zu dürfen!

Bitte lesen Sie nachstehenden **INFORMATIONEN DER OMICRON** vor einer Auftragserteilung an uns aufmerksam durch und kommen Sie mit allfälligen Fragen auf uns zu.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Seiten einen interessanten und nützlichen Wegweiser durch den Wertpapierbereich und den damit verbundenen Paragraphenschungel zur Verfügung stellen zu können – noch ganz unabhängig davon, ob Sie Ihren Weg zu uns finden.

Zur besseren Lesbarkeit werden im Text keine geschlechterspezifischen Unterscheidungen getroffen. Omicron freut sich auf Kunden aller Geschlechter.

Inhalt

1. Allgemeine Informationen über Omicron.....	2
2. Aufsichtsbehörde	3
3. Schutz des Kundenvermögens, Anlegerentschädigung	4
4. Kommunikationsmöglichkeiten.....	4
5. Dienstleistungen der Omicron	4
5.1. Anlageberatung.....	5
5.2. Portfolioverwaltung.....	5
5.3. Annahme und Übermittlung von Aufträgen (kurz Vermittlung)	6
6. Risiken bei Geschäften mit Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen	6
7. Offenlegungen gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Disclosure-Verordnung).....	8
8. Kundenkategorien und Einstufungsmöglichkeiten.....	10
9. Bestmögliche Durchführung von Dienstleistungen.....	11
10. Umgang mit Interessenkonflikten und Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse der Kunden	14
10.1. Allgemeines zu Interessenskonflikten	14
10.2. Einbindung von Eigenprodukten (im weiteren Sinn).....	14
10.3. Vertriebsvereinbarungen mit Produktkonzepturen	14
11. Kosten, Nebenkosten und Entgelte sowie Offenlegung von Zuwendungen	14
12. Beschwerdemöglichkeit und Hinweise zum Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz	16
13. Bewertungs- und Vergleichsmethoden	17
14. Informations- und Berichtspflichten	17
15. Geldwäsche-Prävention, Definition PEP	18
16. Datenschutzerklärung: Datenverarbeitung bei der Omicron (Auszug).....	19
17. Auslagerungen	19
18. Zusätzliche Belehrung betreffend das Rücktrittsrecht für Verbraucher	19

1. Allgemeine Informationen über Omicron

Die Omicron Investment Management GmbH (kurz Omicron) ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien (FN 270566t) eingetragene Wertpapierfirma gem. § 3 WAG 2018 mit Sitz in Wien.

Omicron Investment Management GmbH
Opernring 1, E/520-523
A-1010 Wien
T: +43-1-890 7070-104
E: office@omicron-im.com

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 17:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 14:00 Uhr
zusätzlich nach Vereinbarung
Web: www.omicron-im.com

Der Konzessionsumfang der Omicron umfasst die Dienstleistungen gemäß Abs. 2 Zi. 1 - 3 § 3 WAG 2018 (kurz Anlageberatung, Portfolioverwaltung und Annahme und Übermittlung von Aufträgen) bezüglich folgender Finanzinstrumente:

Dienstleistungen jeweils in Bezug auf folgende

Anlageberatung
Portfolioverwaltung
Annahme und Übermittlung von Aufträgen

Finanzinstrumente

Übertragbare Wertpapiere
Geldmarktinstrumente
Investmentfonds, Immobilienfonds und
ähnliche Einrichtungen
Finanzderivate
Derivate zum Transfer von Kreditrisiken
Finanzielle Differenzgeschäfte

Finanzinstrumente in obigem Sinne sind z.B. Aktien, Anleihen, Zertifikate, Investmentfonds, Optionen, Futures, Forwards und Swaps. In obiger Aufzählung nicht genannte Finanzinstrumente sind von den Dienstleistungen der Omicron nicht erfasst bzw. nicht im Produktuniversum der Omicron enthalten. Keine Finanzinstrumente in obigem Sinne und daher nicht von den Dienstleistungen der Omicron umfasst sind etwa Versicherungsprodukte, Kredit-, Leasing- und sonstige Darlehensverträge, Bausparverträge, sog. geschlossene Fonds (z.B. Schiffsfonds, Flugzeugfonds) und Kommanditbeteiligungen.

Omicron ist berechtigt, Dienstleistungen im Sitzland Österreich sowie nach entsprechender Notifikation in weiteren Ländern der EU bzw. des EWR zu erbringen. Zudem kann Omicron gemäß § 36 Abs 1 WAG 2018 vertraglich gebundene Vermittler (kurz VGV) für die Förderung des Dienstleistungsgeschäfts, die Akquisition neuer Geschäfte oder die Annahme von Kundenaufträgen sowie für die Übermittlung dieser Aufträge und für die Anlageberatung hinsichtlich der Finanzinstrumente und Dienstleistungen, die von Omicron angeboten werden, heranziehen.

Ein Kooperationspartner als vertraglich gebundener Vermittler (VGV) ist eine natürliche oder juristische Person und verfügt über eine aufrechte Gewerbeberechtigung als gewerblicher Vermögensberater gemäß § 136a GewO 1994. Er ist gemäß § 1313a ABGB als Erfüllungsgehilfe unter vollständiger und unbedingter Haftung exklusiv für Omicron tätig.

Es gilt zu beachten: Erbringt eine natürliche oder juristische Person, die vertraglich gebundener Vermittler der Omicron ist, Dienstleistungen, die keine Finanzinstrumente (siehe oben) betreffen, so handelt diese Person diesbezüglich nicht im Namen und für Rechnung der Omicron. Ebenso sei darauf hingewiesen, dass Personen, welche nicht selbst über eine aufrechte Konzession als Wertpapierfirma oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen verfügen, keine Dienstleistungsverträge oder sonstige Vereinbarungen Finanzinstrumente betreffend mit Kunden abschließen dürfen.

Im Rahmen der Wertpapierdienstleistung „Anlageberatung“ ist Omicron von Gesetz wegen berechtigt, diese Dienstleistung in der Form der sogenannten „unabhängigen Anlageberatung“ oder der „nicht-unabhängigen Anlageberatung“ zu erbringen. Es handelt sich bei diesem Begriffspaar um Definitionen des WAG 2018. Im Wesentlichen gestattet die nicht-unabhängige Anlageberatung dem Dienstleister grundsätzlich die Möglichkeit des Erhalts von Vorteilen von dritter Seite (z.B. Provisionen) sowie das Anbieten einer restriktiven Produktauswahl, die darüber hinaus maßgeblich von Nahebeziehungen zwischen Dienstleister und Produktanbietern geprägt sein kann.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Omicron im Bereich der Anlageberatung, sofern der Kunde von Omicron nicht schriftlich anderweitig informiert wurde (etwa im Vertrag über die Dienstleistung selbst), dem Kunden gegenüber nicht-unabhängige Anlageberatung erbringt.

Omicron erbringt keine über den von der Konzessionsumfang hinausgehenden Dienstleistungen, wie etwa Tätigkeiten auf Basis von Gewerbeberechtigungen (Vermögensberatung, Versicherungsvermittlung, Immobilienverwaltung, Unternehmensberatung etc.). Dies bedeutet insbesondere auch, dass Omicron Sie nicht über die Absicherung gegen biometrische und elementare Risiken z.B. mittels Versicherungen berät, diese in ihrer Beratung nicht berücksichtigt und davon ausgeht, dass Sie nötige Absicherungen eigenständig vorgenommen haben bzw. vornehmen werden. Auf Wunsch wird Omicron Sie gerne mit entsprechenden Spezialisten in Kontakt bringen bzw. solche zu gemeinsamen Gesprächen beiziehen.

Omicron kann im Rahmen ihrer Dienstleistungen Eigenprodukte einbeziehen, für den Fall, dass diese Einbeziehung über 25% des Kundenvermögens beträgt wird der Kunde vor Einbeziehung solcher Produkte umfassend über die Hintergründe und Auswirkungen solcher Eigenprodukte informiert.

Die Dienstleistungen der Omicron richten sich abhängig vom jeweils definierten Zielmarkt sowohl an Privatkunden als auch an professionelle Kunden.

Omicron kooperiert mit sog. Tippgebern, welche für die Namhaftmachung bzw. Zuführung von Interessen entlohnt werden. Tippgeber sind nicht als Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB für Omicron tätig und dürfen keinerlei Beratung durchführen bzw. Kundenaufträge annehmen. Tippgeber sind auch nicht auf sonstige Weise in die Erbringung von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen eingebunden. Zudem kooperiert Omicron mit gewerblichen Vermögensberatern, welche die Dienstleistung der Portfolioverwaltung vermitteln.

Informationen zu jeweils konkret angebotenen Dienstleistungen, empfohlenen Finanzinstrumenten, vorgeschlagenen Anlagestrategien, Ausführungsorten und Kosten sowie Gebühren erhalten Sie jeweils rechtzeitig vor Durchführung einer Wertpapierdienstleistung. Nachstehend werden wir Sie diesbezüglich allgemein informieren. Sollten Sie genannte Informationen unvollständig erreichen oder Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an Omicron bzw. an Ihren Betreuer.

MANAGEMENTZIELE / FIRMENPOLITIK

Beim Erbringen der Dienstleistungen für Kunden sowie im geschäftlichen Umgang mit Partnern orientieren sich Omicron sowie deren Mitarbeiter an den Grundsätzen der folgenden Firmenpolitik, welche von der Geschäftsleitung festgelegt, angenommen und überwacht wird.

Im Zentrum der Geschäftstätigkeit steht die angebotenen Wertpapierdienstleistungen, siehe Punkt 5. dieser Informationsbroschüre. Darüber hinaus betätigt sich Omicron im Management von Investmentfonds bzw. ist von Verwaltungsgesellschaften das Management von Fondsvermögen an Omicron delegiert. Omicron erbringt die angebotenen Finanzdienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse der Kunden sowie frei von Vertriebsvorgaben und Weisungen Dritter. Omicron ist bemüht Interessenkonflikte zu vermeiden. Wo Interessenkonflikte unumgänglich sind, wird Omicron damit verantwortungsvoll umgehen sowie dem Kunden diese Interessenskonflikte offenlegen. Die von den Kunden der Omicron anvertrauten Vermögenswerte sind die Grundlage des Geschäftsmodells. Dem entgegengebrachten Vertrauen der Kunden gerecht zu werden, genießt allerhöchste Priorität. Eine langfristige Kundenbeziehung wird angestrebt. Vertraulichkeit ist eines der obersten Gebote und wird dienstlich sowie außerdienstlich gewahrt. Kenntnisse über vertrauliche Umstände nutzt Omicron nicht zum Vorteil des Unternehmens oder zum eigenen Vorteil. Omicron lebt eine aktive Compliance-Kultur. Das Fördern des Anlegerschutzes und das Wahrnehmen sowie das Mitwirken bei Compliance-Angelegenheiten ist Verpflichtung jedes Mitarbeiters. Mitarbeiter der Omicron sind verpflichtet, sich laufend fachlich weiterzubilden sowie im Umgang mit Berufskollegen Fairness und einen offenen Dialog zu praktizieren.

INFORMATION ÜBER KENNTNISSE, KOMPETENZEN UND ERFAHRUNGEN DER OMICRON MITARBEITER

Sämtliche Mitarbeiter, die Informationen über Anlageprodukte, Wertpapier-(Neben-)Dienstleistungen erteilen und/oder an der Erbringung der angebotenen Wertpapierdienstleistung (siehe Punkt 5. Dieser Informationsbroschüre) mitwirken, müssen vor Erbringung der Dienstleistungen über eine entsprechende sowie angemessene Qualifikation und Erfahrung verfügen, ansonsten dürfen sie nur unter Aufsicht arbeiten. Ein relevanter Mitarbeiter, der ggf. nicht über die entsprechend angemessene Qualifikation und Erfahrung verfügt, darf aber höchstens für den Zeitraum von 2 Jahren unter Aufsicht die angebotenen Dienstleistungen erbringen.

Omicron überprüft, ob relevante Mitarbeiter im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen über die erforderlichen Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen verfügen sowie ob sie die erforderlichen jährlichen Aus-, Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen im geforderten Ausmaß erfolgreich absolvieren.

2. Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien

T: +43 (0) 1 249 59 – 0, F: +43 (0) 1 249 59 – 5499

E: fma@fma.gv.at, H: www.fma.gv.at

Bestehen und Umfang der Konzession der Omicron können auf der Internetseite der FMA unter www.fma.gv.at abgerufen werden. Die Internetseite bietet auch ein öffentliches Register der in Österreich tätigen vertraglich gebundenen Vermittler und Wertpapiervermittler.

Als Wertpapierfirma unterliegt Omicron den strengen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, insbesondere der auf europäischer Ebene erlassenen Richtlinie 2014/65/EU (MiFID) bzw. der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und der nationalgesetzlichen Gesetzgebung, dem Wertpapieraufsichtsgesetz WAG 2018. Die Überprüfung der Einhaltung dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen obliegt in Österreich der FMA.

3. Schutz des Kundenvermögens, Anlegerentschädigung

Omicron gehört der österreichischen Anlegerentschädigungseinrichtung als Mitglied an. Die Mitgliedschaft besteht in Form eines Gesellschafteranteils an der AeW. Die AeW ist als Treuhandhaftungsgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgestaltet und hat die Aufgabe, dass in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Forderungen eines Anlegers aus Wertpapierdienstleistungen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag pro Anleger gesichert und auszahlbar sind.

Anlegerentschädigung (AeW): Rainergasse 31/8, 1040 Wien

Telefon: +43 1 513 39 42 – 0, E: office@aww.at, Homepage: www.aww.at

Omicron ist als österreichische Wertpapierfirma nicht berechtigt, bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen Kundengelder entgegen zu nehmen (Ausgenommen hiervon ist die Annahme von vertraglich vereinbarten Honoraren bzw. Entgelten). Dies gilt selbstverständlich auch für Erfüllungsgehilfen der Omicron bzw. VGV. Omicron erbringt somit keine Dienstleistungen, die das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden umfassen und kann daher diesbezüglich zu keinem Zeitpunkt Zeit Schuldner seiner Kunden werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass eine Verwahr- bzw. Depotstelle, bei der ein Kunde der Omicron über Konten und Depots verfügt, hinsichtlich der darauf erliegenden Finanzinstrumente Sicherungs-, Pfand- oder ähnliche Rechte (etwa ein Recht auf Aufrechnung) haben könnte, sodass Schutz und / oder Zugriffsmöglichkeiten des Kunden auf seine Vermögenswerte dadurch beeinträchtigt werden können. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese allenfalls bestehenden Rechte ausschließlich in der Rechtssphäre zwischen Kunde und Verwahr- bzw. Depotstelle liegen und der Kunde zur diesbezüglichen Klärung und Information an die betreffende Verwahr- bzw. Depotstelle verwiesen wird.

4. Kommunikationsmöglichkeiten

Als Kommunikationsmittel mit Omicron stehen dem Kunden Telefon, Fax, E-Mail, Post oder das persönliche Gespräch in den Geschäftsräumlichkeiten der Omicron zur Verfügung (siehe diesbezüglich die oben genannten Kontaktdaten). Selbstverständlich können persönliche Gespräche nach Vereinbarung zudem andernorts stattfinden. Sofern für die Kommunikation zwischen Kunde und Omicron Schriftlichkeit erforderlich, im Besonderen vorgesehen oder individuell vereinbart ist, so stehen diesbezüglich die Kommunikationsmittel Fax, E-Mail und Post zur Verfügung.

Omicron weist darauf hin, dass die Kommunikation mit dem Kunden, insbesondere die elektronische, seitens der Omicron aufgezeichnet wird. Omicron kann (ist jedoch nicht dazu verpflichtet) Telefongespräche mit Kunden und Interessenten aufzeichnen und diese für die Dauer von fünf Jahren, auf Anordnung der zuständigen Behörde auch bis zu sieben Jahren, aufbewahren. Dies begründet jedoch keinerlei Verpflichtung zur Aufzeichnung. Jedenfalls werden Kunden und Interessenten, sollte eine Aufzeichnung von Telefongesprächen vorgenommen werden, zu Beginn des Gesprächs von der Omicron darauf hingewiesen. Da derzeit Telefongespräche nicht aufgezeichnet werden, sind sowohl telefonische Beratung als auch damit verbundene Auftragserteilungen seitens Kunden nicht vorgesehen. Möchte der Kunde Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten an Omicron richten, so hat er somit die Möglichkeit, dies per Fax, E-Mail, Post oder im Rahmen eines persönlichen Gesprächs in den Geschäftsräumlichkeiten der Omicron zu tun. Selbstverständlich können persönliche Gespräche zur Übergabe von Aufträgen nach Vereinbarung zudem andernorts stattfinden.

Über die hier genannten Kommunikationsmöglichkeiten hinausgehend bzw. davon abweichend kann im Einzelfall mit dem Kunden schriftlich anderes vereinbart werden.

Die Kommunikation über E-Mail, z.B. im Rahmen einer Kontaktaufnahme, ist für die verschlüsselte Übertragung von vertraulichen Informationen nicht geeignet. Sollte Omicron vom Kunden/Kontrahenten oder Interessenten eine E-Mail erhalten, so schließt Omicron daraus, dass sie auch zur Beantwortung mittels unverschlüsselter E-Mail berechtigt ist, sofern nicht ausdrücklich eine andere Art der Kommunikation verlangt wird. Sollte der Versand von vertraulichen Informationen per E-Mail nötig bzw. sinnvoll sein, so wird Omicron die entsprechenden Dateien durch ein Passwort schützen, das dem Kunden bzw. Interessenten gesondert übermittelt wird.

Geschäftssprache für die Kommunikation sowie die Übermittlung von Informationen und Dokumenten zwischen dem Kunden und Omicron ist Deutsch. Im Bedarfsfall kann Omicron mit dem Kunden auch englisch, französisch, italienisch, ungarisch und polnisch kommunizieren, wobei rechtlich verbindliche Vertragstexte und Unterlagen ausschließlich in deutscher Sprache vorliegen. bzw. nach Übersetzung auf Kundenwunsch auf deren Gültigkeit verwiesen wird.

5. Dienstleistungen der Omicron

Für alle Finanzinstrumente und gegenständlichen Wertpapierdienstleistungen gemeinsam gilt, dass über eine jeweilige Zielmarktdefinition positiv festgehalten wird, für welche Anlegergruppen ein Finanzinstrument bzw. eine Dienstleistung grundsätzlich geeignet ist bzw. negativ festgehalten wird, für welche Anlegergruppen dies eben nicht der Fall ist. Für einen Abgleich sind Ihre Angaben gemäß Beratungsbogen erforderlich. Daher ist es nötig und auch vorgesehen, dass Kunden im Falle dauernder Dienstleistungen Änderungen betreffend ihre Angaben bekanntgeben.

Zudem haben Wertpapierfirmen ihren Kunden vor Erbringung bzw. Beginn einer Dienstleistung neben umfangreichen sonstigen Informationen ebenso eine Aufstellung sämtlicher direkter und verbundener Kosten zu übergeben. Beachten Sie hierzu bitte den als Anlage ausgeführten Ex-Ante-Kostenausweis der Omicron samt Erläuterungen.

5.1. Anlageberatung

Anlageberatung kann nach Wahl des Kunden einmalig gemäß der Rahmenvereinbarung für einmalige Anlageberatung sowie Vermittlung von Finanzinstrumenten oder im Rahmen eines Dauer-Beratungsvertrags erfolgen. In beiden Fällen basiert die Beratung inkl. konkreter und persönlicher Handlungsempfehlungen an den Kunden auf den dafür notwendigerweise vollständigen Kundenangaben hinsichtlich der Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich, finanzieller Verhältnisse, einschließlich der Fähigkeit zur Verlusttragung, und der Anlageziele, einschließlich der Risikotoleranz. Diese Angaben sind nötig, damit dem Kunden Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente empfohlen werden können, die für ihn geeignet sind und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entsprechen („Eignungsprüfung“). Bitte beachten Sie hierzu, dass eine Anlageberatung nicht erfolgen kann, wenn Sie Omicron die hierfür erforderlichen Informationen nicht erteilen. Handlungsempfehlungen werden jeweils dokumentiert begründet sowie erfolgt zusätzlich zur Übergabe der vorgesehenen Unterlagen zumindest standardisiert ein entsprechender Kostenausweis bzw. ist der übergebene Ex-Ante-Kostenausweis der Omicron auch diesfalls gültig.

Gemäß der Rahmenvereinbarung für einmalige Anlageberatung sowie Vermittlung von Finanzinstrumenten ist eine einmalige Anlageberatung mit Durchführung abgeschlossen und zieht - abgesehen von gewissen Berichtspflichten – keine Nachbetreuungsverpflichtungen seitens Omicron bzw. durch Ihren persönlichen Betreuer nach sich. Demgemäß bietet Omicron – vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kunden – keine regelmäßige Beurteilung der Eignung empfohlenen Finanzinstrumente. Sehr gerne wird Ihnen Ihr Betreuer auf Ihre Veranlassung hin für weitere einmalige Beratungen zur Verfügung stehen.

Bei Vereinbarung eines Dauer-Beratungsvertrages - evtl. in Verbindung mit Vermittlungen von Finanzinstrumenten – besteht ein über die vereinbarte Vertragslaufzeit geschuldeter Anspruch des Kunden gegenüber Omicron, die im Vertrag festgelegten Tätigkeiten durchzuführen und darüber laufend zu berichten. Gleichzeitig wird dafür ein laufendes Entgelt vereinbart, welches der Kunde direkt an Omicron bezahlt.

Sowohl bei einmaligen wie auch laufenden Beratungen sind sämtliche Transaktionen durch den Kunden persönlich zu beauftragen. Eine Beauftragung seitens Omicron oder durch den persönlichen Betreuer ist auch bei Abwesenheit des Kunden oder in dringenden Fällen ausgeschlossen.

Omicron hat über diverse (Kunden-) Depotbanken und deren Ausführungsplätze Zugang zu einer breiten Palette von (je nach Kundensituation) geeigneten Finanzinstrumenten einschließlich einer angemessenen Zahl von Finanzinstrumenten dritter Produkthanbieter ohne enge Verbindungen zur Omicron und geht davon aus, dass dadurch ein umfangreiches bzw. ausreichendes Produktspektrum von Anleihen, Aktien, Investmentfonds, Zertifikaten etc. gegeben ist. Zudem ist eine Erweiterung dieser Palette möglich. Eine marktumfassende Analyse bzw. uneingeschränkter Zugang zu Finanzinstrumenten ist nicht geschuldet. Eine Beschränkung auf Finanzinstrumente, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten wurden, die in enger Verbindung zu Omicron stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, zu dieser unterhalten, die so eng sind, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Beratung beeinträchtigt wird, ist nicht gegeben.

5.2. Portfolioverwaltung

Portfolioverwaltung auf der zwingenden Basis eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags zwischen dem Kunden und Omicron bedeutet, dass Omicron Anlageentscheidungen im Rahmen des erteilten Auftrags nach eigenem Ermessen sowie im Namen und auf Rechnung des Kunden trifft und entsprechende Aufträge an die depotführende(n) Stelle (n) erteilt. Rückfragen beim bzw. zusätzliche Bestätigungen durch den Kunden sind hierbei grundsätzlich nicht vorgesehen und bei standardisierten sowie insbesondere strukturierten Strategien gänzlich ausgeschlossen.

Bei Vereinbarung eines Vermögensverwaltungsvertrages besteht ein über die vereinbarte Vertragslaufzeit geschuldeter Anspruch des Kunden gegenüber Omicron, die im Vertrag festgelegte Anlagestrategie umzusetzen und durch entsprechende Dispositionen ohne vorherige Rücksprache, Weisung oder Zustimmung des Kunden Finanzinstrumente in inländischer und ausländischer Währung anzuschaffen oder zu veräußern und sonstige Verfügungen und Maßnahmen zu treffen, die Omicron im Interesse des Kunden sinnvoll oder notwendig erscheinen. Zudem hat Omicron unter Einschluss eines sog. Verlustschwellenreportings laufend darüber zu berichten. Gleichzeitig wird dafür ein laufendes Entgelt vereinbart, welches der Kunde direkt an Omicron bezahlt.

Omicron bietet unterschiedliche standardisierte und strukturierte Anlagestrategien im Rahmen von Vermögensverwaltungen an. Für diese Strategien stehen jeweils Beschreibungen inkl. Zielmarktdefinitionen und Ex-Ante-Kostenausweise zur Verfügung. Strukturierte und Standardisierte Vermögensverwaltungsstrategien können von VGV der Omicron vermittelt werden, Vermögensverwaltungstätigkeiten durch VGV sind jedoch ausgeschlossen.

Zudem bietet Omicron die Vereinbarung individualisierter Vermögensverwaltungen an. Hierbei werden individuelle Vorgaben des Anlegers z.B. hinsichtlich der Zulässigkeit von Finanzinstrumenten, Gewichtungen bzw. sonstige nicht standardisierte Parameter für die Festlegung der Strategie berücksichtigt. Bei Festlegung und Vereinbarung einer individualisierten Vermögensverwaltung hat seitens Omicron zwingend zumindest ein Mitglied des Portfolio-Teams mitzuwirken und auch in die laufende Betreuung des Kunden eingebunden zu sein. Im Rahmen eines persönlichen Angebots, das die besprochene Strategie genau zu beschreiben hat, wird ein individueller Ex-Ante-Kostenausweis übermittelt.

Der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags setzt, analog zur Abgabe persönlicher Empfehlungen in der Anlageberatung, voraus, dass im Rahmen einer Eignungsprüfung die Geeignetheit der Dienstleistung für den Kunden positiv geprüft werden konnte.

Es sind daher vollständige Kundenangaben hinsichtlich finanzieller Verhältnisse, einschließlich der Fähigkeit zur Verlusttragung, und der Anlageziele, einschließlich der Risikotoleranz, nötig.

Omicron kooperiert bezüglich Portfolioverwaltungen mit mehreren depotführenden Banken. Bitte nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit Ihrem Betreuer auf und/oder beachten Sie die entsprechenden Hinweise in den einzelnen Strategiebeschreibungen.

5.3. Annahme und Übermittlung von Aufträgen (kurz Vermittlung)

Die Vermittlung von Finanzinstrumenten kann als Folge einer einmaligen oder laufenden Beratung sowie im Rahmen beratungsfreier Geschäfte erfolgen und basiert entsprechend auf der Rahmenvereinbarung für einmalige Anlageberatung sowie Vermittlung von Finanzinstrumenten oder einem Dauer-Beratungsvertrag.

Omicron nimmt bei dieser Dienstleistung Kundenaufträge an und übermittelt sie an die ausführenden Stellen, i.d.R. die Depotbanken der Kunden. Mit der Übermittlung ist der einmalige Vermittlungsauftrag abgeschlossen, selbst wenn es sich bei den Kundenaufträgen z.B. um ratierliche Kaufaufträge handelt. Omicron hat neben gesetzlichen Berichtspflichten keine Nachbetreuungspflichten und schuldet daher keine weiteren Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten.

Sofern der Vermittlung eine Beratung vorangegangen ist und der Kundenauftrag auf einer persönlichen Empfehlung seitens Omicron bzw. des Kundenbetreuers beruht, wurden im Vorfeld des Auftrags sämtliche nötigen Kundeninformationen eingeholt. Im Falle von beratungsfreien Geschäften ist vor der Vermittlung der Kunde um Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich zu bitten, damit die Angemessenheit von Finanzinstrumenten für ihn beurteilt werden kann. Kommt der Kunde dieser Bitte nicht nach, hat der Betreuer eine Warnung auszusprechen, dass eine Angemessenheitsprüfung nicht stattfinden kann. Ebenso hat er den Kunden zu warnen, sollten Finanzinstrumente nicht angemessen sein. In beiden Fällen ist das Ergebnis zu dokumentieren. Sollte der Kunde dennoch darauf bestehen, darf Omicron die Vermittlung vornehmen.

Grundsätzlich steht für die Vermittlung dieselbe Produktpalette wie in der Anlageberatung zur Verfügung. Allerdings können durch die jeweiligen Zielmarktbestimmungen Produkte von der Vermittlung ausgeschlossen sein.

Sollten Sie als Kunde Geschäfte durch Omicron wünschen, die gemäß § 58 WAG nur in der Ausführung oder Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen bestehen, sich dabei nur auf nicht-komplexe Finanzinstrumente beziehen und ausschließlich auf Kundenveranlassung erbracht werden, informieren wir Sie hiermit eindeutig darüber, dass Omicron bei der Erbringung dieser Dienstleistungen die Angemessenheit der Instrumente oder Dienstleistungen, die erbracht oder angeboten werden, nicht gemäß § 57 prüfen muss und der Kunde daher nicht in den Genuss des Schutzes der Wohlverhaltensregeln gemäß WAG kommt.

6. Risiken bei Geschäften mit Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen

Finanzinstrumente (Aktien, Anleihen, Fondsanteile, Optionen, Futures, Swaps etc.) bergen teils hohe Risiken in sich. Die Intensität dieser Risiken deckt dabei, je nach Art des Finanzinstruments, ein breites Spektrum von leichten Wertschwankungspotentialen über die Möglichkeit eines Totalverlustes bis hin zur Gefahr von Nachschlussverpflichtungen ab. Dementsprechend sollten Transaktionen mit solchen Instrumenten sehr gut überlegt sein und besonderes Augenmerk auf die damit einhergehenden Risiken gelegt werden. Die Schwankungsfreudigkeit bei Preisen bzw. Kursen von Finanzinstrumenten kann sich sprunghaft verändern und unterliegt zudem gegebenenfalls u.a. auch Währungsrisiken. Bitte berücksichtigen Sie immer, dass Marktstörungen aufgrund von Schocks wie Terror, Krieg, Systembrüchen im Staats-, Finanz- und/oder Wirtschaftswesen signifikante und vorab unplanbare Auswirkungen auf das Verhalten von Finanzinstrumenten haben können. Ebenso können niedrig verzinsten Anlageformen über lange Zeiträume trotz geringster Schwankungen zu erheblichen (Kaufkraft-) Verlusten führen. Unter extremen Marktverhältnissen können die erfahrungsgemäß anzunehmenden bzw. geschätzten Schwankungsbreiten von Preisen und Kursen von Finanzinstrumenten, Währungsrelationen etc. deutlich überschritten werden und sowohl die Handlungsfähigkeit als auch der Zugriff auf Ihr Vermögen auch für längere Zeiträume unterbunden sein.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt Omicron dem Kunden dringend, die angefügten Risikohinweise genau zu lesen und allfällige diesbezügliche Unklarheiten oder Fragestellungen an Omicron heranzutragen.

Wenngleich die genannten Risikohinweise als im Sinne der gesetzlichen Vorgaben u.E. ausreichend detailliert anzusehen sind, so möchten wir dennoch darauf hinweisen, dass die Lektüre ein eingehendes, persönliches Beratungsgespräch mit Ihrem Betreuer über die Risiken konkreter Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen nicht ersetzen kann: Selbst Produkte derselben Art von Finanzinstrumenten können hinsichtlich deren tatsächlichen Risikogehalts deutlich voneinander abweichen (z.B. Staatsanleihen guter Bonität vs. sog. „junk bonds“, also Hochrisikoanleihen). Ebenso können Finanzinstrumente desselben ursprünglichen Risikogehalts im Zeitablauf zu deutlich unterschiedlichen Risikoniveaus führen.

Schließlich möchten wir die Wichtigkeit eines persönlichen Beratungsgesprächs auch vor dem Hintergrund des in der Praxis durchaus häufig auftretenden Umstands betonen, dass die Risiken bei einem aus mindestens zwei verschiedenen Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen zusammengesetzten Finanzinstruments bzw. –produkts oder Portfolios größer oder auch kleiner sein können als die mit jedem der einzelnen Bestandteile verbundenen Risiken.

Die obigen Ausführungen über Finanzinstrumente treffen im Prinzip ebenso auf Wertpapierdienstleistungen zu. Dabei können zu den spezifischen Risiken einzelner Finanzinstrumente durch Empfehlungen bzw. Anlageentscheidungen von Beratern bzw. Portfolio/Fondsmanager zusätzlich Risiken, etwa hinsichtlich des Zeitpunktes, der Produktauswahl, der Portfoliozusammensetzung kommen.

Omicron verwendet zur Kategorisierung von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen ein 7-stufiges System, das sich aus dem SRRI (Synthetischer Risiko-Rendite-Indikator) bzw. aus dem jüngeren SRI (Summary Risk Indicator) ableitet. Beide Kennzahlen sind europaweit normiert und vereinheitlicht. Die Volatilitätsbandbreiten der Omicron-Risikoklassen richten sich nach der normierten SRI-Abstufung. Während der SRRI die historischen Schwankungen z.B. von Fondsanteilspreisen angibt und derzeit überwiegend für die Risikoeinstufung von Investmentfonds Verwendung findet, berücksichtigt der SRI sowohl die Volatilität als auch das Kreditrisiko, also die Bonität des jeweiligen Emittenten. Es ist uns bewusst, dass diese Doppelgleisigkeit auf den ersten Blick verwirrend erscheinen mag. Über sämtliche unterschiedliche Anwendungen betrachtet, macht es allerdings durchaus Sinn, diese beiden Kennziffern parallel zu verwenden. Als Beispiel hierfür sei eine historisch relativ schwankungsarme Anleihe angeführt, die allerdings aufgrund der eher schlechten Bonität des Emittenten eine hohe Ausfallswahrscheinlichkeit aufweist. Rein nach dem SRRI – und damit nach der historischen Preisschwankung - betrachtet, würde ein solches Finanzinstrument z.B. mit 2, und damit vergleichsweise risikoarm eingestuft werden. Eine Einstufung z.B. mit einem SRI von 6 – unter der Berücksichtigung der Emittentenbonität – würde hier durchaus ein realistischeres Bild, auch hinsichtlich der Risiko-/Ertragsrelation erbringen. Immerhin erschöpft sich der Risikogehalt eines Finanzinstruments niemals in seiner Preisschwankungsfreudigkeit! Sollten für einzelne Finanzinstrumente weder SRRI noch SRI berechnet werden, ordnet Omicron diesen Finanzinstrumenten eine als sinnvoll anzusehende Kennzahl zu.

Nachstehend aufgelistet sind die Risikoklassen inkl. ausführlicher Beschreibungen, nach denen Omicron bei der Kategorisierung von Finanzinstrumenten sowie Wertpapierdienstleistungen vorgeht und nach denen auch die Eignung für Kunden abgeprüft wird. Im korrespondierenden Omicron-Beratungsbogen sind die Risikoklassen in Schlagworten verkürzt angeführt. Zudem ist im Beratungsbogen die sehr wichtige Unterscheidung eingearbeitet, ob empfohlene oder vom Kunden ausgewählte Finanzinstrumente bzw. Dienstleistungen innerhalb der für den Kunden zutreffenden Risikoklasse eingeordnet sein zu haben, oder ob der Kunde eine Betrachtung über den Durchschnitt sämtlicher Finanzinstrumente bzw. Dienstleistungen wünscht. Diesfalls könnten auch weitaus riskantere Finanzinstrumente in einem Depot eines gesamthaft z.B. konservativen Anlegers eingesetzt werden.

Im Rahmen der Portfolioverwaltung, und hier insbesondere bei standardisierten und strukturierten Vermögensverwaltungsstrategien, ist die zuletzt genannte Durchschnittsbetrachtung immer vorgegeben. Das heißt, dass Finanzinstrumente aus sämtlichen Risikokategorien eingesetzt werden und werden dürfen, und immer auf den aggregierten Risikogehalt des Gesamtportfolios abgestellt wird.

Risikoklasse 1 – Risikoaverse Anleger / keine bis geringste Wertschwankungen

Der Anleger wünscht bzw. akzeptiert keine bzw. nur minimale Wertschwankungen und tendiert daher ausschließlich zu Anlageformen wie z.B. Sparbuch, Einlagen, Geldmarktfonds etc. Abhängig vom jeweils aktuellen Zinsniveau können entsprechende Anlageformen negative oder positive Erträge erzielen. Durchschnittlich gewichtete Risikoklasse des Portfolios bis maximal 1,00. Wertschwankungen, und damit auch Verluste, betragen vor Kosten aus aktueller Sicht bis ca.0,5% p.a. Die Anlagen können trotz der geringen Wertschwankungen nicht als risikolos bezeichnet werden!

Risikoklasse 2 – Besonders konservative Anleger / sehr geringe Wertschwankungen

Der Anleger akzeptiert sehr geringe Wertschwankungen sowie den Eintritt von geringen Verlusten zugunsten höherer Ertragspotentiale als bei schwankungsfreien Anlageformen. Angestrebt wird hohe Stabilität sowie eine sehr geringe, möglichst stetige Wertentwicklung für das Gesamtportfolio. Kurzfristige Kursschwankungen sowie Verluste im niedrigen einstelligen Prozentbereich für das Gesamtportfolio sind akzeptabel und finanziell tragbar. Einzelne Portfoliokomponenten können, sofern vom Anleger so bestimmt, höhere Schwankungen bzw. Ausfallrisiken aufweisen. Durchschnittlich gewichtete Risikoklasse des Portfolios bis maximal 2,00. Wertschwankungen, und damit auch Verluste, betragen vor Kosten aus aktueller Sicht bis ca.5% p.a.

Risikoklasse 3 – Konservative Anleger / geringe Wertschwankungen und Ausfallrisiken

Der Anleger akzeptiert geringe Wertschwankungen sowie den Eintritt von Verlusten zugunsten höherer Ertragspotentiale als bei schwankungsfreien sowie ausschließlich zinsbezogenen Anlageformen. Angestrebt wird hohe Stabilität sowie eine geringe, möglichst stetige Wertentwicklung für das Gesamtportfolio. Kurzfristige Kursschwankungen sowie auch nachhaltige Verluste im höher einstelligen bis niedrig zweistelligen Prozentbereich für das Gesamtportfolio sind akzeptabel und finanziell tragbar. Einzelne Portfoliokomponenten können, sofern vom Anleger so bestimmt, hohe Schwankungen bzw. Ausfallrisiken aufweisen. Durchschnittlich gewichtete Risikoklasse des Portfolios bis maximal 3,00. Wertschwankungen, und damit auch Verluste, betragen vor Kosten aus aktueller Sicht bis ca.12% p.a.

Risikoklasse 4 – Ausgewogene Anleger / mittlere Wertschwankungen und Ausfallrisiken

Der Anleger akzeptiert deutliche Wertschwankungen sowie den Eintritt deutlicher Verluste um Wertsteigerungen seines Vermögens bzw. höhere Erträge erzielen zu können. Angestrebt wird marktbedingte Schwankung sowie eine attraktive, zwangsläufig schwankende Wertentwicklung für das Gesamtportfolio. Kurzfristig hohe Kursschwankungen sowie auch nachhaltige Verluste im niedrigen zweistelligen Prozentbereich für das Gesamtportfolio sind akzeptabel und finanziell tragbar. Einzelne Portfoliokomponenten können, sofern vom Anleger so bestimmt, sehr hohe Schwankungen und Ausfallrisiken bzw. Verluste aufweisen. Durchschnittlich gewichtete Risikoklasse des Portfolios bis maximal 4,00. Wertschwankungen, und damit auch Verluste, betragen vor Kosten aus aktueller Sicht bis ca.20% p.a.

Risikoklasse 5 – Dynamische Anleger / hohe Wertschwankungen und deutliche Ausfallrisiken

Der Anleger akzeptiert hohe Wertschwankungen sowie den Eintritt hoher Verluste um hohe Wertsteigerungen seines Vermögens bzw. hohe Erträge erzielen zu können. Angestrebt wird aktienmarktähnliche Schwankung sowie eine hohe, zwangsläufig deutlich schwankende Wertentwicklung für das Gesamtportfolio. Kurzfristig sehr hohe Kursschwankungen sowie auch nachhaltige Verluste im mittleren zweistelligen Prozentbereich für das Gesamtportfolio sind akzeptabel und finanziell tragbar. Einzelne

Portfoliokomponenten können, sofern vom Anleger so bestimmt, höchste Schwankungen und Ausfallsrisiken bzw. Verluste aufweisen. Durchschnittlich gewichtete Risikoklasse des Portfolios bis maximal 5,00. Wertschwankungen, und damit auch Verluste, betragen vor Kosten aus aktueller Sicht bis ca.30% p.a.

Risikoklasse 6 – Spekulative Anleger / sehr hohe Wertschwankungen und Ausfallsrisiken

Der Anleger akzeptiert sehr hohe Wertschwankungen sowie den Eintritt sehr hoher Verluste um *spekulative* Wertsteigerungen seines Vermögens bzw. höchste Erträge erzielen zu können. Angestrebt wird über dem Aktienmarkt liegende Schwankung sowie eine sehr hohe, zwangsläufig hoch schwankende Wertentwicklung für das Gesamtportfolio. Kurzfristig sehr hohe Kursschwankungen sowie auch nachhaltige Verluste im hohen zweistelligen Prozentbereich für das Gesamtportfolio sind akzeptabel und finanziell tragbar. Einzelne Portfoliokomponenten können, sofern vom Anleger so bestimmt, höchste Schwankungen und Ausfallsrisiken bzw. Verluste aufweisen. Durchschnittlich gewichtete Risikoklasse des Portfolios bis maximal 6,00. Wertschwankungen, und damit auch Verluste, betragen vor Kosten aus aktueller Sicht bis ca.80% p.a.*.

Risikoklasse 7 – Extrem spekulative Anleger / höchste Wertschwankungen und Ausfallsrisiken, evtl. Nachschussverpflichtungen

Der Anleger akzeptiert höchste Wertschwankungen sowie den Eintritt höchster Verluste bis hin zum Totalverlust um extreme Wertsteigerungen seines Vermögens bzw. höchste Erträge erzielen zu können. Angestrebt wird an Derivatemärkten übliche Schwankung sowie höchste, zwangsläufig extrem schwankende Wertentwicklung für das Gesamtportfolio. Kurzfristig höchste Kursschwankungen sowie auch nachhaltige Verluste bis hin zum Totalverlust sowie evtl. Nachschussverpflichtungen für das Gesamtportfolio sind akzeptabel und finanziell tragbar. Sämtliche Portfoliokomponenten können höchste Schwankungen und Ausfallsrisiken bzw. Verluste aufweisen. Eine Limitierung der durchschnittlichen gewichteten Risikoklasse ist nicht vereinbar. Wertschwankungen, und damit auch Verluste, können vor Kosten über 80% des Kapitaleinsatzes betragen bzw. diesen bei Nachschussverpflichtungen sogar übersteigen.

Bitte beachten Sie, dass die angegebenen Wertschwankungen unverbindliche Schätzgrößen und aus Vergangenheitsdaten abgeleitet sind. Die Schwankungsfreudigkeit bei Preisen bzw. Kursen von Finanzinstrumenten kann sich sprunghaft verändern und unterliegt zudem gegebenenfalls u.a. auch. Währungsrisiken. Bitte berücksichtigen Sie immer, dass Marktstörungen aufgrund von Schocks wie Terror, Krieg, Systembrüchen im Staats-, Finanz- und/oder Wirtschaftswesen signifikante und vorab unplanbare Auswirkungen auf das Verhalten von Finanzinstrumenten haben können. Ebenso können niedrig verzinsten Anlageformen über lange Zeiträume trotz geringster Schwankungen zu erheblichen (Kaufkraft-) Verlusten führen, obwohl Sie kaum oder keine Nominalwertveränderung bemerken (Nominalwertillusion). Unter extremen Marktverhältnissen können die oben erwähnten, geschätzten Schwankungsbreiten deutlich überschritten werden und sowohl die Handlungsfähigkeit als auch der Zugriff auf Ihr Vermögen auch für längere Zeiträume unterbunden sein.

Wir weisen, eventuell wiederholend, ausdrücklich darauf hin, dass auch Finanzinstrumente, welche aktuell in niedrigen Risikoklassen eingestuft sind, durchaus erhebliche Risiken bergen und zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen können. Beachten Sie hierzu bitte z.B. die Angaben von Produktkonzepturen von Investmentfonds mit niedrigsten Risikoeinstufungen betreffend die nötige finanzielle Verlusttragfähigkeit sowie insbesondere auch die Informationen zur Gläubigerbeteiligung im Fall der Sanierung oder einer Abwicklung von Banken (Bail-In-Regelungen) im Rahmen der angefügten Risikohinweise, zahlreiche historische Ausfälle auch „erster Adressen“ sowie die Fluktuation an Währungen bzw. deren Verschwinden schon alleine im Europa des 20. Jahrhunderts.

7. Offenlegungen gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Disclosure-Verordnung)

Omicron wird als Wertpapierfirma (WPF) gemäß § 3 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, welche gemäß Artikel 2 Ziffer 1 Buchstabe b) der Disclosure-Verordnung Portfolioverwaltung erbringt sowie gemäß Artikel 2 Ziffer 11 Buchstabe d) der Disclosure-Verordnung Anlageberatung anbieten kann, als Finanzmarktteilnehmer sowie Finanzberater eingestuft, und verpflichtet, folgende Informationen (die gemäß den Entwürfen zu den technischen Regulierungsstandards der europäischen Aufsichtsbehörden vom 2. Februar 2021 leicht zugänglich, nicht diskriminierend, kostenlos, auffällig, einfach, prägnant, verständlich, fair, klar und nicht irreführend zu sein hat) offenzulegen.

Vorwort

Die Europäische Kommission hat dem europäischen Parlament, dem europäischen Rat, der europäischen Zentralbank, dem europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen am 8. März 2018 den Rahmen für den Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums mitgeteilt (aus dem wir im Folgenden auszugsweise zitieren).

Mit der Annahme des Pariser Klimaschutz-Übereinkommens und der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung entschieden sich Regierungen auf der ganzen Welt, einen nachhaltigeren Weg für unseren Planeten und unsere Wirtschaft zu beschreiten. Die 17 Ziele der UN-Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, kurz SDG) sollen in eine Zukunft leiten, welche Stabilität, einen gesunden Planeten sowie faire, krisenfeste Gesellschaften sowie florierende Volkswirtschaften gewährleisten.

Das Finanzwesen unterstützt die Wirtschaft, indem wirtschaftliche Tätigkeiten finanziert sowie Arbeitsplätze und Wachstum geschaffen werden. Aus Sicht der EU-Kommission werden jedoch umweltbezogene und soziale Erwägungen bei

Investitionsentscheidungen nicht ausreichend berücksichtigt. Dies soll sich mit dem Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums ändern.

Der Begriff „nachhaltiges Finanzwesen“ bezieht sich in der Regel auf die Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Erwägungen bei Investitionsentscheidungen. Bei den Umwelterwägungen geht es konkret um die Anpassung an den Klimawandel und die Abschwächung von dessen Folgen, aber auch um allgemeine Umweltaspekte (z.B. Luft- und Wasserverschmutzung, Ressourcenverknappung und Verlust an biologischer Vielfalt) und damit verbundene Risiken (z.B. Naturkatastrophen).

Soziale Erwägungen können sich auf Fragen im Zusammenhang mit Ungleichheit, Teilhabe, Beschäftigungsverhältnissen sowie Investitionen in Menschen und Gemeinschaften beziehen. Umweltbezogene und soziale Erwägungen sind häufig miteinander verflochten, da bestehende Ungleichheiten vor allem durch den Klimawandel noch verschärft werden können. Die Kultur in öffentlichen und privaten Einrichtungen, die auch Managementstrukturen, die Beziehungen zwischen den Beschäftigten sowie die Vergütung von Führungskräften einschließt, spielt bei der Einbeziehung sozialer und umweltbezogener Erwägungen in den Entscheidungsprozess eine wesentliche Rolle.

Der Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzwesen der europäischen Kommission ist Teil umfassenderer Bemühungen, die Finanzfragen und seitens der EU definierte Erfordernisse der europäischen und der globalen Wirtschaft zum Nutzen des Planeten und der Gesellschaft miteinander zu verknüpfen.

Als Teil des Finanzwesens unterstützt Omicron Bemühungen in Richtung einer lebenswerten Welt grundsätzlich, bewertet dabei teilweise deutlich divergierende Ansätze jedoch nicht.

Offenlegungen

„Nachhaltigkeitsrisiko“ bezeichnet gemäß Artikel 2 Ziffer 22 der Disclosure-Verordnung ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen bzw. (im Sinne des Leitfadens der Finanzmarktaufsicht FMA zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom 2. Juli 2020) auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation des Unternehmens haben könnte.

Omicron bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäß ihrer Unternehmensstrategie in ihre Investitionsentscheidungen ein. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken zeigt derzeit keine relevanten Auswirkungen auf die Entwicklung verwalteter Portfolios, weil aufgrund der breiten Diversifikation und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf die Gesamtportfolios auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

Omicron erkennt aktuell (als Finanzmarktteilnehmer im Rahmen der Portfolioverwaltung) weder potenziell wesentlich negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Investitionsentscheidungsprozesse im Rahmen der Portfolioverwaltung noch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation des Unternehmens.

Omicron beobachtet tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Investitionsentscheidungsprozesse im Rahmen der Portfolioverwaltung sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Reputation des Unternehmens laufend im Rahmen seiner üblichen Risikomanagementstrategie (Risk Management) und kann ggf. zeitnahe auf potenziell eintretende Risiken reagieren.

Omicron fühlt sich in seiner Geschäftstätigkeit allgemeinen ökologischen, sozialen und klimafreundlichen Werten verbunden. Allerdings bezieht Omicron die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf Investitionsentscheidungen bei der Portfolioverwaltung in Anbetracht der Art und des Umfangs der Tätigkeiten im strengen Sinne der Disclosure-Verordnung derzeit nicht ein! Zum einen stehen Finanzprodukte und Finanzinstrumente, welche die Bestimmungen der Disclosure-Verordnung hinsichtlich offenzulegender Informationen vollinhaltlich erfüllen, derzeit nur eingeschränkt zur Verfügung bzw. decken nicht das gesamte Investitionsspektrum der im Rahmen der Portfolioverwaltung angebotenen Strategien ab. Zum anderen sind potenziell negative Auswirkungen insbesondere neuer und im aktuellen Zusammenhang besonders geförderter Technologien und Techniken mit heutigem Wissensstand nicht zuverlässig abschätzbar. Daher ist es Omicron derzeit nicht möglich, die Dienstleistung der Portfolioverwaltung im besten Interesse eines an nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Bestimmungen orientierten Kunden zu erbringen.

Omicron erwägt die Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Portfolioverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. wird das Berücksichtigen zu gegebener Zeit erneut prüfen.

Im Falle der Übernahme der kollektiven Vermögensverwaltung von Fondsportfolios aufgrund Delegation seitens Verwaltungsgesellschaften durch Omicron, finden sich die entsprechenden Offenlegungen im Sinne der vorvertraglichen Information in den jeweiligen Verkaufsprospekten der Investmentfonds.

Ebenso bezieht Omicron die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung in Anbetracht der Art und des Umfangs seiner Tätigkeiten sowie der Arten der Finanzprodukte, die Gegenstand der Beratung sind, im strengen Sinne der Disclosure-Verordnung nicht ein.

Omicron erkennt aktuell (als Finanzberater) weder potenziell wesentliche negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlageberatungstätigkeit noch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation des Unternehmens.

Omicron beobachtet tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlageberatungstätigkeit sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Reputation des Unternehmens laufend im Rahmen seiner üblichen Risikomanagementstrategie (Risk Management) und kann ggf. zeitnahe auf potenziell eintretende Risiken reagieren.

Omicron erwägt die Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. wird das Berücksichtigen zu gegebener Zeit erneut prüfen.

Auf die Vergütungspolitik der Omicron hat die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken keine Auswirkung. Die Vergütungspolitik setzt bei Investitionsentscheidungen im Rahmen der Portfolioverwaltung weder Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken noch zum Bevor- oder Benachteiligen von Finanzprodukten, die nachhaltige Investitionen bewerben (gemäß Artikel 8 der Disclosure-Verordnung) oder anstreben (gemäß Artikel 9 der Disclosure-Verordnung).

Ebenso setzt die Vergütungspolitik der Omicron im Rahmen der Anlageberatung weder Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken noch zum Bevor- oder Benachteiligen von Finanzprodukten, die nachhaltige Investitionen bewerben (gemäß Artikel 8 der Disclosure-Verordnung) oder anstreben (gemäß Artikel 9 der Disclosure-Verordnung).

Vergütungen für Finanzprodukte (z.B. Investmentfonds, Portfolioverwaltung), die gemäß den Offenlegungen der Produkthersteller (Finanzmarktteilnehmer) ggf. ökologische oder soziale Merkmale oder nachhaltige Investitionen berücksichtigen, werden in der Vergütungspolitik im Vergleich zu sonstigen Finanzprodukten weder bevorzugt noch benachteiligt.

Omicron fühlt sich in seiner Geschäftstätigkeit generellen ökologischen, sozialen und klimafreundlichen Werten verbunden, und berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 2 Ziffer 22 der Disclosure-Verordnung angemessen im Rahmen seiner üblichen Risikomanagementstrategie (Risk Management).

8. Kundenkategorien und Einstufungsmöglichkeiten

Das WAG 2018 unterscheidet die Kundenkategorien des Privatkunden (darunter fallen regelmäßig Kleinanleger, aber auch vermögende Private, häufig Stiftungen und auch zahlreiche Unternehmen), des professionellen Kunden und der geeigneten Gegenpartei. Omicron ist gesetzlich verpflichtet, für jeden Kunden eine entsprechende Einstufung vorzunehmen und diese dem Kunden mitzuteilen.

Der Privatkunde genießt den vollen gesetzlich normierten Kundenschutz und ist definiert als „*ein Kunde, der kein professioneller Kunde ist.*“ Jeder Kunde, der kein professioneller Kunde im Sinne des Gesetzes ist, stellt somit einen Privatkunden dar. **Wir weisen Sie hiermit darauf hin, dass wir Sie grundsätzlich als Privatkunde einstufen** (diese Einstufung gilt vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Mitteilung von uns an Sie, etwa im Vertrag).

Der professionelle Kunde untergliedert sich in den professionellen Kunden „kraft Eigenschaft“ und den professionellen Kunden „kraft Antrag“.

Professioneller Kunde kraft Eigenschaft, somit allein aufgrund seiner Eigenschaft als bestimmtes Institut, sind z.B. Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften und Pensionsfonds sowie Staaten, Zentralbanken und internationale und supranationale Einrichtungen (Weltbank, Internationaler Währungsfonds, Europäische Investitionsbank etc.).

Professioneller Kunde kraft Antrag ist, wer als Kunde im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen eine solche Einstufung wünscht bzw. gegenüber dem Anbieter von Wertpapierdienstleistungen beantragt und die diesbezüglichen strengen Anforderungen des Gesetzgebers erfüllt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann daher ein Privatkunde auf seinen Wunsch und mittels Antrag bei Omicron die Einstufung als professioneller Kunde erwirken. Ebenso können unter bestimmten Voraussetzungen Privatkunden oder professionelle Kunden auf ihren Wunsch und mittels Antrag bei Omicron die Einstufung als geeignete Gegenpartei erwirken.

Bei Einstufung als professioneller Kunde verliert der zuvor als Privatkunde eingestufte Kunde wesentliche gesetzliche Schutzrechte. Diese Einschränkungen umfassen insbesondere:

- Eingeschränkte Informationspflichten vor Dienstleistungserbringung;
- Eingeschränkte Prüfung der Eignung und Angemessenheit der Dienstleistungen und Produkte für den Kunden;
- Eingeschränkte Berichtspflichten.

Bei Einstufung als geeignete Gegenpartei werden diese Schutzrechte in noch weiterem Maße eingeschränkt: Die geeignete Gegenpartei charakterisiert sich vor allem dadurch, dass der Wertpapierdienstleister ihr gegenüber einen Gutteil der Schutznormen bzw. Wohlverhaltensregeln nicht anwenden muss. Wenngleich die Einstufung als geeignete Gegenpartei grundsätzlich auch nicht-institutionellen Marktteilnehmern offensteht, so sind in der Praxis als geeignete Gegenparteien – nicht zuletzt aufgrund der hohen gesetzlichen Anforderungen an eine solche Einstufung – zumeist professionelle Kunden kraft Eigenschaft anzutreffen (Kreditinstitute, Versicherungen etc.; siehe oben).

Für weitergehende Informationen über Kundeneinstufungsmöglichkeiten stehen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

9. Bestmögliche Durchführung von Dienstleistungen

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anforderungen hat Omicron die folgenden Grundsätze der Auftragsdurchführung festgelegt, die im Rahmen der Dienstleistungen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen sowie der Erteilung von Orders im Rahmen der Portfolioverwaltung nach Maßgabe der Spezifika der jeweiligen Dienstleistungsart Anwendung finden.

Dabei gilt, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an inländischen Investmentfonds und Immobilien-Investmentfonds sowie von Anteilen an ausländischen Kapitalanlagefonds, deren Vertrieb in Österreich zulässig ist, über eine Depotbank keine Ausführung von Kundenaufträgen im Sinne des § 62 Abs. 1 WAG 2018 ist.

Omicron ist nicht zur Erbringung der Wertpapierdienstleistung der Ausführung von Aufträgen berechtigt, sondern leitet Aufträge an durchführende Institute weiter. Dies sind üblicherweise die Depotbanken der einzelnen Kunden, welche ihrerseits eine Ausführungs- bzw. Durchführungspolitik festlegen und dem Depotinhaber sowie Omicron zur Verfügung stellen. Diese Grundsätze finden Anwendung auf die von Omicron erbrachten Wertpapierdienstleistungen der Portfolioverwaltung und der Annahme und Übermittlung von Aufträgen. Im Rahmen der von den ausführenden Instituten erbrachten Dienstleistung der Ausführung von Aufträgen kommen die Grundsätze der jeweiligen ausführenden Institute zur Anwendung. Die folgenden Grundsätze sind daher im Lichte dieses einschränkenden Umstands zu verstehen.

Erteilt ein Kunde für die Durchführung relevante Instruktionen bzw. Weisungen (z.B. Weiterleitung des Auftrags an einen bestimmten Ausführungsplatz), so gehen diese den übrigen Grundsätzen der Durchführungspolitik vor. **Der Kunde wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Weisungen des Kunden Omicron davon abhalten können, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Grundsätze der Auftragsdurchführung festgelegt und umgesetzt hat, sodass die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei Befolgung von Kundenweisungen nicht gewährleistet ist.**

Omicron legt folgende Grundsätze der Auftragsdurchführung fest:

- Omicron führt Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse des Kunden durch. Die Kontrolle und Überprüfung der Sicherstellung dieses Interesses sowie der Erzielung bestmöglicher Ergebnisse für den Kunden verfolgt Omicron dabei insbesondere dadurch, dass im Rahmen der Dienstleistungen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen und der Portfolioverwaltung gemäß diesen Grundsätzen vorzugehen ist und dies auch in regelmäßigen Abständen geprüft wird.
- Grundsätzlich ist das Gesamtentgelt (Preis/Kurs und Kosten) der wesentlichste Aspekt bei der Ermittlung des bestmöglichen Ergebnisses. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Faktoren werden weitere wichtige Faktoren (etwa der Preis des Finanzinstruments, die Kosten der Auftragsausführung, die Geschwindigkeit der Auftragsausführung, die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung und Abwicklung des Auftrags, die Art des Auftrags, Börsenöffnungszeiten) ebenfalls berücksichtigt. Mit einer Gesamtbetrachtung aller Faktoren soll sichergestellt werden, dass das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird. Omicron weist den Kunden allerdings ausdrücklich darauf hin, dass ein relevanter Faktor in diesem Zusammenhang u.a. die vom Kunden gewählte Depot führende Bank, deren vorhandene Anbindungen bzw. Kooperationsverträge mit Finanz-/Börsenplätzen, sowie deren IT-Infrastruktur ist, welche die Ausführung der Aufträge beschleunigen bzw. verzögern kann. Omicron Aufträge nicht selbst aus und ist daher von den zur Verfügung gestellten Möglichkeiten der depotführenden Banken abhängig. Ausschlaggebend für das bestmögliche Ergebnis im Sinne der Kunden sind daher auch die jeweiligen Ausführungsgrundsätze der vom Kunden gewählten Depot führenden Bank auf die an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.
- Die berechtigten Interessen des Kunden haben bei der Durchführung von Dienstleistungen Vorrang vor den Interessen von Omicron und ihrer Mitarbeiter.
- Die Interessen verschiedener Kunden bzw. deren Aufträge werden gleich behandelt, eine Bevorzugung bestimmter Kunden gegenüber anderen Kunden findet nicht statt.
- Besteht bei der Durchführung von Dienstleistungen die Gefahr, dass die Interessen eines Kunden ungleich den Interessen eines anderen Kunden behandelt werden oder die Interessen eines Kunden nicht bestmöglich gewahrt sein könnten, so ist die Geschäftsleitung und/oder Compliance hierüber unverzüglich zu informieren. Die Geschäftsleitung legt sodann in Abstimmung mit Compliance jene Schritte fest, die erforderlich sind, damit die Durchführung der Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse aller betroffenen Kunden erfolgen kann.
- Im Rahmen der Dienstleistung der Annahme und Übermittlung von Aufträgen werden Kundenaufträge unverzüglich nach Einlangen bei Omicron registriert, sämtliche zur Abwicklung des Auftrags erforderlichen Schritte werden sorgfältig gesetzt und dokumentiert. Die Dokumentation wird im Unternehmen aufbewahrt.
- Einlangende Kundenaufträge werden grundsätzlich der Reihe nach gemäß dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei Omicron bearbeitet und unverzüglich an das zur Ausführung berechnigte Institut (ausführendes Institut) weitergeleitet, es sei denn, die Art des Auftrags oder die vorherrschenden Marktbedingungen machen dies unmöglich oder im Interesse des Kunden ist anderweitig zu handeln.
- Omicron informiert Privatkunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten, die für die korrekte Weiterleitung des Auftrags zur Ausführung relevant sind, sobald Omicron von einer solchen Schwierigkeit Kenntnis erlangt.
- **Die Annahme weiterzuleitender Kundenaufträge erfolgt an Werktagen von Montag bis Donnerstag von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr und an Freitagen von 10:00 bis 13:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten eingehende Aufträge werden am nächstfolgenden Werktag angenommen und bearbeitet.**

- Omicron stellt nach Maßgabe des Umstandes, dass Omicron kein ausführendes Institut ist, bestmöglich sicher, dass die für Kunden seitens der ausführenden Institute ausgeführten Aufträge umgehend und korrekt registriert und zugewiesen werden.
- Omicron leitet Kundenaufträge sowie Orders im Rahmen der Portfolioverwaltung an das jeweilige ausführende Institut weiter. Bei diesen Instituten handelt es sich im Regelfall um die jeweilige Depotbank des Kunden, weshalb die Erstellung eines Verzeichnisses der ausführenden Institute bzw. Einrichtungen weder möglich, noch sinnvoll ist. Omicron überwacht die Wirksamkeit der festgelegten Grundsätze, insbesondere die Qualität der Ausführung durch die genannten Einrichtungen, regelmäßig. Da Omicron kein ausführendes Institut ist, beschränken sich die zur Analyse der erreichten Ausführungsqualität seitens Omicron herangezogenen Verfahren und Methoden auf die laufende Beobachtung des Entstehens von Ausführungsmängeln im Rahmen der Tätigkeiten des jeweiligen ausführenden Instituts (z.B. falsche Ausführungsmenge, falsches Wertpapier, Missachtung von Limits etc.); gravierende Mängel in der Ausführung (wozu auch eine hohe Frequenz von wiederkehrenden Fehlern im Rahmen der Ausführung zählt) werden seitens Omicron dokumentiert.
- Eine Zusammenlegung mehrerer Kundenaufträge, einschließlich die Zusammenlegung von Orders im Rahmen der Portfolioverwaltung für verschiedene Kunden, und deren anschließende Erteilung an ein ausführendes Institut erfolgt seitens der Omicron nur unter folgenden Bedingungen: a) Es ist unwahrscheinlich, dass die Zusammenlegung für den (die) betreffenden Kunden nachteilig ist; b) jedem Kunden, dessen Auftrag mit anderen zusammengelegt werden soll, wird mitgeteilt, dass eine derartige Zusammenlegung in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann (allerdings nur, sofern dies überhaupt nachteilig sein kann); c) die bestehenden Grundsätze der Auftragszuweisung regeln wirksam die redliche Zuweisung auch im Hinblick darauf, wie das Volumen und der Preis von Aufträgen die Zuweisung und Teilausführung von Aufträgen bestimmen.
- Werden Kundenaufträge zusammengelegt, so geht mit der Auftragsübermittlung durch Omicron die Auftragszuweisung an die jeweiligen Depotbanken bzw. ausführenden Institute über.
- Im Rahmen der Portfolioverwaltung kann Omicron gleichlautende Orders gemeinsam weiterleiten, weil gerade dies – abhängig vom Anwendungsfall – die Gleichbehandlung verschiedener Kunden in Bezug auf die Kursbildung bestmöglich gewährleisten kann, die Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und im Zeitverlauf nach der Ordererteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des einen oder anderen Kunden nicht ausgeschlossen werden kann. Omicron stellt in diesem Zusammenhang durch die Übermittlung dieser Aufträge an und die Auftragszuweisung durch die jeweilige Depotbank bzw. das jeweilige ausführende Institut sicher, dass die an die Ausführung anschließende Zuteilung zuvor zusammengelegter Orders richtig und nach dem Prinzip der Fairness und Gleichbehandlung erfolgt.
- Eine Zusammenlegung von Kundenaufträgen mit Geschäften für eigene Rechnung der Omicron ist unzulässig.
- Die Wahl des Ausführungsplatzes erfolgt grundsätzlich durch das ausführende Institut, es sei denn, der Kunde wünscht im Rahmen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen einen bestimmten Ausführungsplatz oder Omicron gibt im Rahmen der Portfolioverwaltung einen bestimmten Ausführungsplatz gegenüber dem ausführenden Institut vor.
- Wengleich Omicron kein ausführendes Institut darstellt, so sei im Rahmen dieser Grundsätze entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festgelegt, dass regulierten Märkten und MTF („multilateral trading facility“) Vorrang eingeräumt wird, um die Ausführung sicherzustellen, sobald es die Marktbedingungen zulassen.
- **Der Kunde wird im Rahmen dieser Grundsätze explizit darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Grundsätze die Ausführung von Kundenaufträgen und Orders im Rahmen der Portfolioverwaltung außerhalb eines Handelsplatzes zulassen. Die Zustimmung des Kunden zu den Inhalten dieser Grundsätze stellt gleichzeitig seine Zustimmung zu dieser Möglichkeit der Ausführung von Aufträgen außerhalb eines Handelsplatzes dar.**
- Bei der Annahme und Übermittlung eines Kundenauftrags in Bezug auf OTC-Produkte (zu denen auch maßgeschneiderte Produkte gehören) bzw. beim Fällen von Entscheidungen über den Handel mit OTC-Produkten im Rahmen der Portfolioverwaltung überprüft Omicron die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises, indem Omicron Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden, und — sofern möglich — diesen mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten vergleicht.
- Omicron ergreift im Rahmen der Annahme und Übermittlung eines Kundenauftrags in Abstimmung mit der jeweiligen Depotbank bzw. dem jeweiligen ausführenden Institut unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, relevanten Aspekte alle hinreichenden Maßnahmen, um das bestmögliche Ergebnis für seine Kunden zu erreichen. Liegt jedoch eine ausdrückliche Weisung des Kunden vor, so folgt Omicron dieser ausdrücklichen Weisung.
- Nimmt Omicron einen Auftrag eines Kleinanlegers an und übermittelt diesen an ein depotführendes oder ausführendes Institut, so bestimmt sich das bestmögliche Ergebnis nach der Gesamtbewertung, die den Preis des Finanzinstruments und die Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung darstellt und alle dem Kunden entstandenen Kosten umfasst, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehen, einschließlich der Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstigen Gebühren, die Dritten gezahlt wurden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind; dies allerdings – vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Omicron kein ausführendes Institut ist – nur in dem Umfang, der von der Dienstleistungssphäre der Omicron umfasst ist.
- Aufgrund der obigen Ausführungen ist ersichtlich, dass unter den zuvor genannten Faktoren (Kurs, Kosten, Schnelligkeit etc.) in Bezug auf den Privatkunden den Faktoren Preis bzw. Kosten eine erhöhte und vorrangige Bedeutung zukommt. Im Übrigen wird die relative Bedeutung der genannten Faktoren – soweit in der Praxis anwendbar und relevant – von Omicron anhand folgender Kriterien bestimmt: a) Merkmale des Kunden und dessen Einstufung als Privatkunde oder als

professioneller Kunde; b) Merkmale des Kundenauftrags, einschließlich Aufträgen, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte umfassen; c) Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind; d) Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

- Orders bzw. Kundenaufträge werden von Omicron zwecks Ausführung an ausführende Institute erteilt bzw. weitergeleitet, die wiederum über Zugänge zu den wichtigsten Ausführungsplätzen der Welt (New York, London, Frankfurt, Hongkong, Tokyo etc.) verfügen. Die fünf wichtigsten Depot führenden Banken (im Sinne von Art 65 Abs 6 DeVO (EU) 2017/565 „Wertpapierfirmen“) sind: FIL Fondsbank GmbH (Wien), BNP Paribas S.A. Niederlassung Österreich (Salzburg), Capital Bank – GRAWE Gruppe AG (Graz), Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG (Wien), UniCredit Bank Austria AG
- Da Omicron kein ausführendes Institut ist, verfügt Omicron nicht über Zugänge zu den weltweiten Ausführungsplätzen und steht mit diesen auch nicht in Vertragsbeziehungen. **Hinsichtlich einer Auflistung der Ausführungsplätze sei der Kunde daher an das jeweilige ausführende Institut bzw. die jeweilige Depotbank verwiesen.**
- Orders bzw. Kundenaufträge können börslich oder außerbörslich zur Ausführung erteilt bzw. weitergeleitet werden.
- Omicron führt Portfolioverwaltungsdienstleistungen auf Basis einer Dispositionsvollmacht der Kunden auf jenen Depots durch, welche die Kunden zuvor bei den von ihnen gewählten Depotbanken eröffnet haben. Jede Depotbank hat für die von ihr erbrachten Dienstleistungen (insbesondere die Ausführung von Aufträgen) eigene Grundsätze zur Auftragsausführung (auch „Best Execution Policy“ oder „Ausführungspolitik“ genannt) festzulegen. Diese Grundsätze erhält der Kunde direkt von der jeweiligen Depotbank.

Omicron hat nach eingehender Prüfung Kooperationsverträge mit namhaften Depotbanken (Kreditinstituten) abgeschlossen. Davon abweichend können auch andere Banken, welche die für die gesetzeskonforme Erbringung der angebotenen Wertpapierdienstleistungen zwingend notwendigen Voraussetzungen erfüllen, als Depotbank zum Einsatz kommen. Wesentlich ist in jedem Fall, dass Omicron, basierend auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie nach eingehender Prüfung der Auswahlkriterien zum Schluss gelangt, dass die jeweilige Depotbank die bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge für das jeweilige Kundensegment gewährleistet und daher in Abhängigkeit vom Wohnsitz des Kunden als geeignete Depot führende Bank zur Verfügung steht. Andere Banken können diese Anforderungen nicht oder nur teilweise erfüllen, was höhere Kosten und/oder eingeschränkte Funktionalität der Wertpapierdienstleistung zur Folge hätte. Der Kunde hat die Möglichkeit, für eine sonstige Depot führende Bank zu optieren – dies gilt jedoch als Weisung an Omicron und das bestmögliche Ergebnis im Sinne der Omicron Best-Execution-Policy kann somit nicht sichergestellt werden. Darüber hinaus gehend hat der Kunde bei Wahl einer anderen Depot führenden Bank diese Bank anzuweisen, die Orders der Omicron im Namen und auf Rechnung des Kunden auszuführen sowie sämtliche Auskünfte hinsichtlich Ausführungen, Depotstände und Kontobewegungen zu erteilen.

- Omicron gibt unmissverständlich und mit Gründen versehen bekannt, dass Omicron sich dafür entschieden hat, Anforderungen gemäß Z 1 und 2 des § 185 Börsegesetz 2018 („Mitwirkungspolitik“) nicht zu erfüllen. Zudem ist anzumerken dass die genannten Bestimmungen ausschließlich Gesellschaften mit Sitz im Inland betreffen. Eine diesbezügliche Offenlegung bzw. Information ist auf der Internetseite der Omicron veröffentlicht.
- **Präambel:** Omicron übernimmt im Zusammenhang mit erbrachten Finanzdienstleistungen (Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Annahme und Übermittlung bzw. Vermittlung) keine Stimmrechtsvertretung. Dies wird mit jedem Kunden schriftlich im entsprechenden Vertrag vereinbart. Jeder Kunde kann daher grundsätzlich seine Stimm- und weiteren Rechte bezüglich gehaltener Finanzinstrumente uneingeschränkt selbst ausüben bzw. sich hierbei vertreten lassen.
 - 1) Omicron überwacht Gesellschaften, in deren Wertpapiere (für Kunden) investiert wurde, über allgemein zugängliche Informationskanäle sowie Datenlieferanten. Persönliche Gespräche mit Vertretern von Gesellschaften inklusive einschlägigen Interessensträgern sind nicht vorgesehen. Dies dient gleichzeitig zum Schutz vor Kenntniserlangung etwaiger nicht öffentlich bekannter Informationen.
 - 2) In Entsprechung mit 1. führt Omicron keine Dialoge mit Gesellschaften, in die Omicron (für Kunden) investiert.
 - 3) Omicron übt keine Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte für Kunden aus, da Omicron durch Verträge über Finanzdienstleistungen nicht zum Stimmrechtsvertreter bestellt wird.
 - 4) Omicron arbeitet daher mit anderen Aktionären solcher Gesellschaften, in welche für Kunden investiert wurde, nicht zusammen.
 - 5) Omicron vermeidet tatsächliche und potentielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit Engagements für Kunden dadurch, dass Omicron für sich selbst keine Investitionen in Aktien tätigt.
- Daraus resultiert, dass Omicron mangels Teilnahme an Hauptversammlungen bzw. sonstigen Abstimmungen keine Informationen hinsichtlich erfolgter Stimmabgabe bzw. hinsichtlich des Stimmverhaltens veröffentlichen kann.
- Die hiermit dargestellten Grundsätze sind dem Kunden vor Dienstleistungserbringung bzw. vor Vertragsabschluss zur Kenntnis zu bringen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Kunden. Diese Bestätigung erfolgt im Rahmen des Gesprächsprotokolls.
- Diese Grundsätze werden anlassbezogen aktualisiert. Darüber hinaus werden sie einmal jährlich einer Revision durch die Geschäftsleitung unterzogen.

10. Umgang mit Interessenkonflikten und Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse der Kunden

10.1. Allgemeines zu Interessenskonflikten

Omicron hat als Rechtsträger i.S. Des WAG 2018 geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte zwischen ihr selbst, relevanten Personen, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit ihr direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und ihren Kunden andererseits oder zwischen ihren Kunden untereinander zu erkennen und zu vermeiden oder zu regeln, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen oder einer Kombination derselben entstehen, einschließlich derjenigen, die auf den Erhalt von Vorteilen von Dritten oder durch die eigene Vergütungsstruktur oder sonstige eigene Anreizstrukturen zurückgehen. Daher hat Omicron in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen im Unternehmen Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten („Interessenkonfliktpolitik“) festgelegt, um Interessenkonflikte bestmöglich zu verhindern, zu erkennen und im Interesse der Kunden rasch zu lösen.

Die Interessenskonfliktpolitik der Omicron enthält folgende wesentliche Richtlinien (Auszug):

- Die Interessen des Kunden gehen denen der Omicron stets vor.
- Jeder Mitarbeiter hat im Rahmen seiner Tätigkeit darauf zu achten, Interessenkonflikte zu vermeiden und entsprechendes Konfliktpotential bereits frühzeitig zu erkennen.
- Besteht die Gefahr einer Realisierung eines Interessenkonfliktpotentials, so ist unverzüglich der im Unternehmen benannte Compliance-Beauftragte zu informieren, der gemeinsam mit der Geschäftsleitung eine Lösung erarbeitet, welche die Interessen des Kunden vollumfänglich wahrt und der Verpflichtung des Unternehmens zum Handeln im besten Interesse des Kunden entspricht.
- Kann ein Interessenkonflikt nicht zugunsten des Kunden in zufriedenstellendem Maße beseitigt werden, so hat Omicron den Kunden über diesen Umstand zu informieren.
- Wünscht der Kunde trotz erfolgter Information über das Vorliegen eines Interessenkonflikts anhand einer schriftlichen Bestätigung die Inanspruchnahme der Wertpapierdienstleistung, so kann Omicron die Dienstleistung für den Kunden erbringen.
- Jeder Mitarbeiter hat zur Vermeidung von Interessenkonflikten die Anweisungen über persönliche Mitarbeitergeschäfte zu beachten und einzuhalten.

10.2. Einbindung von Eigenprodukten (im weiteren Sinn)

Omicron wird fallweise als Fondsmanager bzw. –berater agieren sowie fallweise Emittenten von Zertifikaten beraten. Zudem wird Omicron exklusive Vertriebsvereinbarungen mit Fondsgesellschaften bzw. sonstigen Produktkonzepturen eingehen. In diesem Zusammenhang können Interessenskonfliktpotentiale entstehen, da Omicron für genannte Tätigkeiten bzw. im Rahmen genannter Vereinbarungen (Management- bzw. Berater) Entgelte und/oder Vertriebsvergütungen erhält. Unter eigenen Investmentfonds sind jene Investmentfonds zu verstehen, für die Omicron auf der Grundlage eines Managementvertrages mit der betreffenden Verwaltungsgesellschaft (KAG) das Fondsmanagement durchführt. Bei diesen Fonds erhält Omicron zusätzlich zu den oben angeführten Provisionen einen marktüblichen Teil der Verwaltungsgebühr lt. Fondsprospekt als Entgelt für das Fondsmanagement und kann weiters im Falle einer positiven Kursentwicklung des Fonds eine so genannte Performancegebühr in marktüblicher Höhe erhalten – Details dazu stellen wir Ihnen auf Nachfrage zur Verfügung.

Der Einsatz von eigenen Investmentfonds der Omicron erfolgt insbesondere, um unter Vermeidung häufiger Transaktionen auf steuerlich und kostenseitig stärker belasteter Depotebene ständig und genauestens die Zusammensetzung der Portfolios steuern zu können.

Diese Produkte werden – selbstverständlich ausschließlich sofern geeignet bzw. angemessen – auch in die Wertpapierdienstleistungen der Omicron für Kunden eingebunden. Eine Aufstellung von Omicron-gemanagten bzw. beratenen Produkten kann bei Omicron eingeholt werden.

10.3. Vertriebsvereinbarungen mit Produktkonzepturen

Omicron wird mittels direkter Vereinbarungen und/oder über Depotbankverbindungen zahlreiche Finanzinstrumente anbieten, für welche seitens der Produktkonzepture Vertriebsprovisionen und/oder Vertriebsfolgeprovision angeboten werden. Omicron wird diese Provisionen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, im Rahmen der Vermittlung annehmen. Ausdrücklich nicht zulässig ist die Annahme dieser Provisionen bzw. sonstiger Vergütungen im Rahmen unabhängiger Beratung sowie Portfolioverwaltung, mit geringfügigen, nachstehend dargestellten Ausnahmen.

11. Kosten, Nebenkosten und Entgelte sowie Offenlegung von Zuwendungen

Die dem Kunden im Rahmen der Dienstleistungserbringung durch Omicron entstehenden Kosten, Nebenkosten und Gebühren unterscheiden sich nach den einzelnen Dienstleistungsbereichen des Unternehmens wie folgt:

Im Dienstleistungsbereich der Anlageberatung können je nach Vereinbarung zwischen dem Kunden und Omicron einmalige Pauschalentgelte, periodisch fällige Pauschalentgelte, Entgelte gemäß vereinbarten Stundensätzen nach aufgewendeten Stunden und / oder erfolgsabhängige Entgelte zur Verrechnung gelangen. Der vereinbarte Dienstleistungskatalog inkl. Berichtswesen sowie

die inhaltliche Ausgestaltung der Entgelte sowie deren Höhe und Zahlungsperioden bzw. -fälligkeiten werden individuell zwischen dem Kunden und Omicron im Rahmen eines Beratungsvertrags festgelegt.

Im Dienstleistungsbereich der Portfolioverwaltung bzw. des Fondsmanagements können je nach Vereinbarung periodisch fällige Pauschalgebühren, periodisch fällige Verwaltungsentgelte („Management Fees“) und/oder erfolgsabhängige Entgelte („Performance fees“) zur Verrechnung gelangen. Die inhaltliche Ausgestaltung der Entgelte sowie deren Höhe und Zahlungsperioden bzw. -fälligkeiten werden mit der gewählten Anlagestrategie oder individuell zwischen dem Kunden und Omicron festgelegt.

Im Dienstleistungsbereich der Annahme und Übermittlung von Aufträgen („Vermittlung“) nimmt Omicron die für die Vermittlungstätigkeit seitens der Produktkonzepture vorgesehenen Vermittlungsprovisionen sowie Vermittlungsfolgeprovisionen an, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Diese Vermittlungsprovisionen werden z.B. im Falle von Investmentfonds aus den Ausgabezuschlägen (Agios) finanziert und entsprechen in ihrer Höhe bis zu diesem Ausgabezuschlag, üblicherweise von 0,00% bis 7,00%. Vermittlungsfolgeprovisionen sind i.d.R. in die Managementgebühren der Investmentfonds eingepreist und entsprechen in ihrer Höhe üblicherweise von 0,00% bis zu 1,00 % p.a. des Investitionsvolumens. Fallweise wird zudem anteilig eine erfolgsabhängige Managementgebühr an den Vertrieb vergütet.

Aktien und Anleihen weisen üblicherweise keine Vertriebsprovisionen auf, in Ausnahmefällen und/oder in der Emissionsphase kann es zu Provisionszahlungen kommen.

Zertifikate, Optionsscheine etc. können Vertriebsprovisionen, z.B. infolge eines Aufschlags auf den Nettokurs sowie Vertriebsfolgeprovisionen ausweisen.

Die Annahme und Einbehaltung der genannten Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen sowie die Gewährung von Vergütungen an Dritte steht unter der Voraussetzung, dass die Zuwendungen mit einer Wertpapierdienstleistung oder –nebenleistung zusammenhängen und darauf ausgerichtet sind, (fortlaufende) Qualitätsverbesserungen der Dienstleistung zu ermöglichen.

Als qualitätsverbessernde Maßnahmen führt Omicron insbesondere folgende Maßnahmen durch:

- Erbringung nicht-unabhängiger Anlageberatung und den Zugang zu einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente einschließlich einer angemessenen Zahl von Finanzinstrumenten dritter Produkthanbieter ohne enge Verbindungen zu Omicron.
- Erbringung nicht-unabhängiger Anlageberatung unter zu einem wettbewerbsfähigen Preis erfolgende Gewährung eines Zugangs zu einer breiten Palette von Finanzinstrumenten, die geeignet sind, den Bedürfnissen des Kunden zu entsprechen, darunter eine angemessene Zahl von Finanzinstrumenten dritter Produkthanbieter ohne enge Verbindung zu Omicron in Kombination mit der Übermittlung periodischer Berichte über die Wertentwicklung sowie die Kosten und Gebühren der Finanzinstrumente.
- Zugang zur Anlageberatung durch die Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierten Beratern.

Sämtliche Kosten und Nebenkosten, welche dem Kunden durch die Dienstleistungserbringung der Omicron entstehen, werden diesem gegenüber vollständig offengelegt. Dabei kommt es vor Erbringung der Dienstleistung zu einem sog. Ex-Ante Kostenausweis, der immer nur eine bestmögliche Schätzung darstellen kann. Mindestens einmal jährlich werden daher Ex-Post die tatsächlich angefallenen Kosten vollständig ausgewiesen.

Omicron handelt bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gegenüber ihren Kunden stets ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden. Vor diesem Hintergrund nimmt Omicron keine unzulässigen Vorteile im Sinne der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen von Dritten an. Omicron kann allerdings von Dritten Vorteile annehmen und behalten, sofern der Vorteil darauf ausgelegt ist, die Qualität der für die Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern. Vorteile in diesem Sinn sind Gebühren, Provisionen, sonstige Geldleistungen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen. Zu letzteren zählen beispielsweise die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren, und anderen Bildungsveranstaltungen, vertretbare Bewirtungskosten oder schriftliche Materialien von Dritten und/oder Produktkonzepturen. Die Annahme geringfügiger, nicht-monetärer Zuwendung ist unter gleichzeitiger Qualitätsverbesserung der erbrachten Dienstleistungen ebenfalls gestattet im Rahmen der Portfolioverwaltung sowie im Rahmen unabhängiger Anlageberatung.

In Bezug auf § 54 WAG 2018 weisen wir darauf hin, dass Omicron von Dritten bereitgestellte Analysen nicht annimmt oder aber aus eigenen Mitteln direkt bezahlt. Ausgenommen hiervon ist die Annahme von solchen Analysen, welche aufgrund weiter Verbreitung bzw. öffentlicher Zugänglichkeit keinen wesentlichen Vorteil darstellen und daher geringfügige, nicht-monetäre Zuwendungen bei gleichzeitiger Verbesserung der Dienstleistungen durch Omicron darstellen.

Bei der Kooperation mit sog. Tippgebern vergütet Omicron für die Namhaftmachung bzw. Zuführung von Interessenten den Tippgeber aus erzielten Erlösen bzw. eigenen Mitteln. Ebenso vergütet Omicron für die Vermittlung von Vermögensverwaltungsverträgen durch gewerbliche Vermögensberater aus erzielten Erlösen bzw. eigenen Mitteln. Dadurch entstehen Kunden keine zusätzlichen Kosten. Die Höhe der Entlohnung ist abhängig von der jeweiligen Vereinbarung und kann bis zu 100% der Errichtungsgebühr sowie bis zu 50% der Managementgebühr betragen.

Für weitergehende Informationen über Kosten und Nebenkosten beachten Sie bitte die jeweiligen Produktunterlagen und stehen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung. Hinsichtlich derjenigen Gebühren und Kosten, welche zwar in Zusammenhang mit unseren Wertpapierdienstleistungen stehen, von uns allerdings weder verrechnet, noch lukriert werden oder von

uns bestimmbar sind (z.B. Depot- und Kontoführungsgebühren bei Banken), dürfen wir Sie an das betreffende (Kredit-)Institut verweisen.

Schließlich weisen wir gem. § 73 (9) WAG 2018 auf die Publikation der FMA über Bandbreiten für marktübliche Entgelte von Wertpapierfirmen hin (www.fma.gv.at).

12. Beschwerdemöglichkeit und Hinweise zum Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz

Gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben haben Wertpapierfirmen Grundsätze für das Beschwerdemanagement festzulegen, die von der Geschäftsleitung zu beschließen sind und eindeutige, genaue und aktuelle Informationen über das Verfahren zur Abwicklung von Beschwerden enthalten müssen.

Omicron legt folgendes Beschwerdeverfahren im Unternehmen fest:

- Das Unternehmen verfügt über einen Beschwerde-Beauftragten, der die Verantwortung für die Bearbeitung und Dokumentation von Beschwerden trägt.
- Der Kunde hat folgende Möglichkeiten der Mitteilung einer Beschwerde an das Unternehmen, die vom Unternehmen diesbezüglich als zulässige Kommunikationswege akzeptiert werden (Kontaktangaben der Beschwerdemanagement-Funktion):
 - a. Per Post an den deklarierten Hauptsitz der Omicron;
 - b. per E-Mail an office@omicron-im.com;
 - c. per Telefon an T: +43-1-890 7070-104;
 - d. durch persönliches Gespräch mit einem Mitarbeiter des Unternehmens in den Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmens oder nach Vereinbarung andernorts.
- Der Mitarbeiter, der die Beschwerde erhält bzw. zur Kenntnis nimmt, hat die Beschwerde – sofern er nicht ohnedies der Beschwerde-Beauftragte ist – unverzüglich an den Beschwerde-Beauftragten in der eingelangten schriftlichen Form oder, wenn die Beschwerde per Telefon oder durch persönliches Gespräch kommuniziert wurde, in Form einer kurzen Gesprächsnotiz weiterzuleiten. Langt die Beschwerde beim Beschwerde-Beauftragten ein, so hat dieser im gegebenen Fall die genannte Notiz zu verfassen. Diese Notiz hat, soweit der Beschwerdeführer die entsprechenden Informationen erteilt hat und dies im Einzelfall angemessen ist, zumindest zu enthalten: Name und Anschrift des Beschwerdeführers, Datum des Einlangens der Beschwerde, Datum des Verfassens der Notiz, Name des Verfassers der Notiz, angemessener Kurzinhalt der Beschwerde.
- Zeitnah nach Kenntnisnahme der Beschwerde durch den Beschwerde-Beauftragten, tunlichst aber binnen einer Woche ab Einlangen der Beschwerde im Unternehmen, ist der Kunde zu kontaktieren, um rasch auf eine dem individuellen Beschwerdefall angemessene Erledigung hinwirken zu können. Der Kunde ist darüber hinaus während der Dauer des Beschwerdeverfahrens laufend, zumindest alle zwei Wochen, über den aktualisierten Stand des Verfahrens zu informieren.
- Nach Kenntnisnahme der Beschwerde durch den Beschwerde-Beauftragten hat dieser die Geschäftsleitung über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.
- Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerde-Beauftragte die Geschäftsleitung über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens sowie die zur Erledigung getroffenen Maßnahmen zu informieren.
- Ist das Beschwerdeverfahren nicht binnen 30 Tagen ab Kenntnisnahme der Beschwerde durch den Beschwerde-Beauftragten abgeschlossen, so hat seitens des Beschwerde-Beauftragten spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Zwischeninformation über den Stand des Beschwerdeverfahrens an die Geschäftsleitung unter nunmehriger Einbindung des Compliance-Beauftragten zu erfolgen. Dauert das Beschwerdeverfahren über einen längeren Zeitraum, so hat der Beschwerde-Beauftragte bis zur Erledigung der Beschwerde jeweils innerhalb von 30 Tagen ab Abgabe der vorangegangenen schriftlichen Zwischeninformation weitere schriftliche Zwischeninformationen an die Geschäftsleitung und den Compliance-Beauftragten zu erteilen.
- Hinsichtlich Maßnahmen zur Erledigung von Beschwerden, die der Mitwirkung anderer Mitarbeiter als dem Beschwerde-Beauftragten bedürfen, hat der Beschwerde-Beauftragte die entsprechenden Koordinierungen vorzunehmen.
- Der Beschwerde-Beauftragte hat für jede Beschwerde einen physischen und/oder elektronischen Beschwerdeakt zu führen, in dem sämtliche für das Beschwerdeverfahren relevanten Dokumentationen (Korrespondenzen unternehmensintern sowie mit dem Beschwerdeführer, Notizen, Gesprächs- und Gedankenprotokolle etc.) enthalten sind. Darüber hinaus hat er ein Beschwerderegister zu führen, welches die wichtigsten Eckdaten jeder Beschwerde (Datum des Einlangens, Name des Beschwerdeführers, Inhalt der Beschwerde in Stichworten und Ausgang des Verfahrens in Stichworten) ausweist.
- Sollte auf dem oben dargestellten Weg keine für den Beschwerdeführer zufriedenstellende Lösung erreicht werden können, steht dem Beschwerdeführer auch die Möglichkeit offen, sich an die vom Fachverband Finanzdienstleister der Österreichischen Wirtschaftskammer (WKO) eingerichtete Ombudsstelle für Kunden der Finanzdienstleistungsbranche (fdl.ombudsstelle@wko.at) zu wenden. Darüber hinaus kann sich der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde an eine Stelle zur alternativen Streitbeilegung wenden (Informationen dazu können von der Österreichischen Wirtschaftskammer eingeholt werden). Schließlich sei der Kunde in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften auch auf die – je nach Einzelfall des Inhalts der Beschwerde vorliegende – Möglichkeit der Einreichung einer zivilrechtlichen Klage hingewiesen. Weiters sei auf die Möglichkeit einer Beschwerde über das Whistleblower-System der FMA unter www.fma.gv.at hingewiesen.

Gemäß Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG) sind wir Verbrauchern gegenüber zu folgenden Informationen verpflichtet:

Informationspflichten für Unternehmer AStG § 19

- 1) Ein Unternehmer hat die Verbraucher über die AS-Stelle oder die AS-Stellen in Kenntnis zu setzen, von der oder denen er erfasst wird, sofern er sich verpflichtet oder verpflichtet ist, diese Stellen zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern einzuschalten. Diese Information hat Angaben zur Website-Adresse der betreffenden AS-Stelle oder AS-Stellen zu enthalten.
- 2) Die in Abs. 1 genannten Informationen hat der Unternehmer, sofern vorhanden, auf seiner Website und gegebenenfalls in den allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Weise anzuführen.
- 3) Können der Unternehmer und der Verbraucher in einer Streitigkeit keine Einigung erzielen, so hat der Unternehmer den Verbraucher auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger auf die für ihn zuständige AS-Stelle oder zuständigen AS-Stellen hinzuweisen. Der Unternehmer hat zugleich anzugeben, ob er an einem Verfahren teilnehmen wird.
- 4) Wenden Sie sich gegebenenfalls bitte an www.verbraucherschlichtung.at.

13. Bewertungs- und Vergleichsmethoden

Omicron legt im Rahmen der Portfolioverwaltung (sowie falls vereinbart, im Rahmen von Dauer-Beratungsverträgen) auf Grundlage der Anlageziele des Kunden und der Art der im jeweiligen Kundenportfolio enthaltenen Finanzinstrumente angemessene Bewertungs- und Vergleichsmethoden fest, damit der Kunde die Möglichkeit hat, die Dienstleistungen der Omicron bewerten zu können.

Omicron stellt Ihnen entsprechende Informationen gerne im Vorfeld einer Beauftragung zur Verfügung und verweist diesbezüglich auf die Angaben in den Strategiebeschreibungen für Vermögensverwaltungen.

14. Informations- und Berichtspflichten

Abhängig von den angebotenen Wertpapierdienstleistungen sowie Finanzinstrumenten bestehen für Wertpapierfirmen umfangreiche Informations- und Berichtspflichten gegenüber Kunden bzw. bereits im Vorfeld, während und nach der Durchführung von Dienstleistungen. Wesentliche Informationen entnehmen Sie bitte den Ihnen hiermit vorliegenden Informationen der Omicron sowie den beigefügten Risikohinweisen zu Finanzinstrumenten. Ergänzend hierzu erhalten Sie, je nach zu besprechenden bzw. gewählten Dienstleistungen und/oder Finanzinstrumenten spezifische Informationen inkl. der jeweiligen Zielmarktbestimmungen. Letztere wurden geschaffen, um die grundsätzliche Geeignetheit von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen für bestimmte Anlegergruppen vorab zu prüfen. Sollten Sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt nicht vollständig informiert fühlen, Sie nachstehende Punkte in den übermittelten Unterlagen nicht abgedeckt finden oder sollten Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte unverzüglich an Ihren Betreuer.

- Omicron erbringt Anlageberatung grundsätzlich nicht unabhängig im Sinne der §§50 und 53 WAG 2018. Sollten Sie eine unabhängige Beratung wünschen, kommen Sie bitte bezüglich einer entsprechenden Vereinbarung auf uns zu.
- Die Beratung stützt sich auf eine umfangreiche Palette an Finanzinstrumenten, und ist insbesondere nicht auf Eigenprodukte (im weiteren Sinn) beschränkt. Dennoch kann nicht von einer allumfassenden Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten ausgegangen werden.
- Omicron bietet Kunden im Rahmen der Portfolioverwaltung sowie nach Vereinbarung im Rahmen von Dauerberatungsvereinbarungen eine regelmäßige Beurteilung der Eignung der empfohlenen Dienstleistungen bzw. der empfohlenen Finanzinstrumente. Nachfolgend an einmalige Anlageberatung und/oder Vermittlung bietet Omicron keine regelmäßige Beurteilung der Eignung der empfohlenen Dienstleistungen bzw. Finanzinstrumente.
- Information zu Finanzinstrumenten und vorgeschlagenen Anlagestrategien enthalten jeweils damit verbundene Risiken sowie Zielmarktdefinitionen sowie die vorgehene Kundeneinstufung als Privatkunde oder professioneller Kunde.
- Sämtliche Informationen über Kosten und Nebenkosten, einschließlich Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Wertpapierdienstleistung und dem Finanzinstrument sind zusammenzufassen, um es den Kunden zu ermöglichen, die Gesamtkosten sowie die kumulative Wirkung auf die Rendite der Anlage zu verstehen; marktbedingte Preisschwankungen sind keine Kosten in diesem Sinne. Während der Laufzeit der Anlage sind solche Informationen dem Kunden regelmäßig, mindestens aber jährlich, zur Verfügung zu stellen. Hierbei gilt, dass im Falle von Investmentfonds die Übermittlung des jeweiligen Kundeninformationsdokuments als angemessene Information gilt. (Bitte beachten Sie zusätzlich den Kostenausweis Ihrer jeweiligen Depotbank.)
- Omicron verwendet Prospekte, Kundeninformationsdokumente sowie Marketingmitteilungen der jeweiligen Produktkonzepture. Der Kunde hat die Möglichkeit, vor dem Kauf von Investmentfondsanteilen sowie bei Finanzinstrumenten, die derzeit öffentlich angeboten werden und zu denen ein Prospekt veröffentlicht wurde, einen Prospekt kostenlos u.a. beim Produktkonzepteur zu erhalten. Zudem kann sich der Kunde wegen der Beschaffung von Prospekten gerne an Omicron wenden. Omicron wird diese Unterlagen jeweils unverändert weiterleiten.

Die vorgesehenen Berichtspflichten und/oder zu vereinbarenden Mitteilungen an den Kunden im Rahmen der Anlageberatung bzw. Portfolioverwaltung entnehmen Sie bitte den entsprechenden Verträgen. Für weitergehende Informationen zum Berichtswesen stehen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

15. Geldwäsche-Prävention, Definition PEP

Wir weisen Sie gemäß § 21 Abs. 5 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) darauf hin, dass wir verpflichtet sind, im Rahmen der Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten personenbezogene Daten einzuholen sowie zu überprüfen, ob Kunden bzw. wirtschaftliche Berechtigte politisch exponierte Personen (PEP) sind. Diese Daten sind grundsätzlich während aufrechter Geschäftsbeziehung sowie für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufzubewahren.

Wenngleich kein automatisierter Informationsaustausch zwischen unserem Unternehmen und staatlichen Einrichtungen besteht, so weisen wir darauf hin, dass Omicron zu einem umfassenden (anlassbezogenen) Informationsaustausch mit der Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamts und der FMA verpflichtet ist.

Weiters weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Omicron den Status als politisch exponierter Person von Kunden durch Abfrage aus einem diesbezüglichen Informationssystem sowie durch geeignete eigene Recherchetätigkeiten überprüfen kann.

Diese Form der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zu Zwecken einer bestmöglichen Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Bitte orientieren Sie sich an nachfolgenden Auszug aus dem FM-GwG:

Politisch exponierte Person: eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat; hierzu zählen insbesondere:

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
- b) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
- c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
- e) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank;
- f) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
- g) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund alleine betreibt oder die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; bei Unternehmen an denen ein Land mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Land alleine betreibt oder die ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht – sofern der jährliche Gesamtumsatz eines solchen Unternehmens 1 000 000 Euro übersteigt – der Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss.
- h) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter lit. a bis h genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

- 1) Familienmitglieder: insbesondere:
 - a) den Ehegatten einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder den Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
 - b) die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
 - c) die Eltern einer politisch exponierten Person.
- 2) bekanntermaßen nahestehende Personen:
 - a) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
 - b) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

Wenn eine politisch exponierte Person nicht mehr mit einem wichtigen öffentlichen Amt in einem Mitgliedstaat oder Drittland oder mit einem wichtigen öffentlichen Amt bei einer internationalen Organisation betraut ist, so muss Omicron für mindestens zwölf Monate das von dieser Person weiterhin ausgehende Risiko berücksichtigen und so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen treffen, bis davon auszugehen ist, dass diese Person kein Risiko mehr darstellt, das spezifisch für politisch exponierte Personen ist.

16. Datenschutzerklärung: Datenverarbeitung bei der Omicron (Auszug)

Personenbezogene und personenbeziehbare Daten werden seitens Omicron verarbeitet, um Dienstleistungen anbieten und erbringen zu können, Aufträge abzuwickeln und abzurechnen, Informationen bereitzustellen und Rechtspflichten zu erfüllen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten entspricht somit den datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbeständen in den Artikeln 6 und 9 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sollten wir über die genannten Sachverhalte hinaus personenbezogene Daten verarbeiten, erfolgt dies auf Basis einer Einwilligung. **Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei nachstehenden Angaben aus Platzgründen um einen Auszug aus unserer Datenschutzerklärung handelt. Diese können Sie unentgeltlich unter office@omicron-im.com anfordern oder online unter der Internetadresse www.omicron-im.com abrufen.**

Wir verarbeiten personenbezogene Daten nicht über das erforderliche Maß hinaus. Insbesondere veräußern wir personenbezogene Daten nicht an Dritte.

Welche personenbezogenen Daten verarbeitet die Omicron regelmäßig

- Von Kunden und Interessenten: Adress- und Kontaktdaten, Vertragsdaten, Daten zum Bezug von Produkten und Dienstleistungen, Daten zur Abrechnung, Daten zum Kaufinteresse
- Von Mitarbeitenden: Adressdaten, Kontaktdaten, Personaldaten
- Von Geschäftspartnern und Lieferanten: Adressdaten, Vertragsdaten
- Von Webseitenbesuchern: Nutzungsdaten, Kontaktdaten (bei freiwilliger Angabe)

Ihre Rechte

Auf Anfrage erhalten Sie von uns unentgeltlich Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten, den Zweck der Datenverarbeitung, die Empfänger der Daten (im Fall einer Weitergabe) sowie den Wortlaut von Einwilligungen zur Datenverarbeitung, falls Sie diese erteilt haben.

Zu jeder Zeit können Sie der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für die Zukunft widersprechen. Ebenso haben Sie das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung sowie Übertragung dieser Daten. Ihre Daten werden unabhängig davon nur solange aufbewahrt, wie der Geschäftszweck und das geltende Recht dies erfordern. Sollten Sie Beschwerden zum Datenschutz haben, können Sie diese an die für unser Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde richten: www.dsb.gv.at bzw. kommen Sie bitte direkt auf uns zu. Wir weisen darauf hin, dass Omicron bei einem Löschungsauftrag während aufrechter Geschäftsbeziehung, gegebenenfalls den von Ihnen gewünschten Auftrag bzw. eine Dienstleistung nicht durchführen kann. Dies gilt ebenfalls bei Widerspruch zur Datenweitergabe.

Woher kommen die personenbezogenen Daten

Omicron erhebt die Daten in der Regel direkt bei der jeweiligen Person. Zum Teil können uns personenbezogene Daten von Geschäftspartnern (z.B. Vertriebspartner mit entsprechender Einwilligung) übermittelt werden.

An welche Empfänger übermittelt Omicron personenbezogene Daten

Wir setzen teilweise Partner und Subauftragnehmer für die Verarbeitung von Daten ein. Die Verantwortung hierfür bleibt in aller Regel bei Omicron. Zur Abwicklung unserer Prozesse oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten kann eine Weitergabe von personenbezogenen Daten erforderlich sein an:

- Öffentliche Stellen, die Daten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhalten (z.B. Behörden)
- Interne Stellen, die an der Ausführung und der Kontrolle der Geschäftsprozesse beteiligt sind (z.B. Buchhaltung, Rechnungswesen, Marketing, Vertrieb, IT, Compliance, Interne Revision und Risikomanagement)
- Externe Stellen, die an der Abwicklung und Kontrolle von Geschäftsprozessen beteiligt sind (Dienstleister und Subauftragnehmer, z.B. Depotbanken, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)

Wie lange bewahren wir personenbezogene Daten auf

Die Löschung der Daten orientiert sich an den Laufzeiten von Verträgen sowie gesetzlichen Aufbewahrungsfristen; aufgrund der Vorgaben aus dem WAG sind dies üblicherweise fünf oder sieben Jahre über das Ende der Geschäftsbeziehung hinausgehend. Daten, die keiner Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden nach Erfüllung des jeweiligen Verarbeitungszwecks gelöscht.

Wir verwenden im Rahmen der Verarbeitung von Daten ein Informationsverbundsystem.

17. Auslagerungen

Omicron lagert einzelne Tätigkeiten sowie Funktionen – z.B. interne Revision, Compliance, IT-Support - an hierfür spezialisierte Unternehmen aus und hält dabei die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Auswahl, laufender Kontrolle etc. der beauftragten Unternehmen ein. Insbesondere werden im Zuge von Auslagerungen Verschwiegenheitspflichten gem. WAG 2018 sowie datenschutzrechtliche Vorgaben überbunden.

18. Zusätzliche Belehrung betreffend das Rücktrittsrecht für Verbraucher

§ 3 KSchG: Rücktrittsrecht für Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

- 1) wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, (Ausnahmen unten)
- 2) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
- 3) bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt.
- 4) bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder
- 5) bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Ist die Vertragserklärung des Verbrauchers auf den Erwerb einer Veranlagung iSd § 1 Abs 1 Z 3 KMG oder von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, gerichtet, ist das oben genannte Rücktrittsrecht unbeschadet einer Anbahnung der geschäftlichen Verbindung zwecks Schließen des Vertrags durch den Verbraucher anzuwenden.

§ 3a KSchG:

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

Maßgebliche Umstände sind:

- 1) die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
- 2) die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
- 3) die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
- 4) die Aussicht auf einen Kredit.

Der Rücktritt kann binnen einer Woche (formlos, siehe oben zur Rücktrittserklärung gem § 3 KSchG) erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der voll-ständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

Besonderes Rücktrittsrecht gemäß § 70 ABS 2 WAG 2018: Ist die Vertragserklärung eines Verbrauchers auf den Erwerb einer Veranlagung im Sinne des §1 Abs.1 Z3 KMG2019 oder von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, gerichtet, kommt §3 KSchG unbeschadet einer Anbahnung der geschäftlichen Verbindung zwecks Schließung dieses Vertrags durch den Verbraucher zur Anwendung.

Dieser Broschüre beigefügt:

- Broschüre „Risikohinweise im Wertpapiergeschäft“, Quelle WKO